

ZAHLEN-INFO 2024 KENNZAHLEN, INDICES, FACTS, RECHNUNGSLEGUNGSRECHT



ie halten das bewährte **Zahlen-Info** mit wichtigen Eckdaten zu Sozialversicherungen, Zinssätzen und Indices sowie Informationen zur Rechnungslegung für das Jahr 2024 in Ihren Händen.

In einem Einleitungsteil haben wir Ihnen zudem mit Beispielen dargestellt, wie sich die Reform AHV 21 ab dem 1.1.2024 auswirkt.

Weitere Exemplare dieses Zahlen-Infos können Sie auf unserer Website **www.graffenried-treuhand.ch** bestellen.

Ebenfalls auf unserer Website können Sie die digitalen Mehrwertsteuer- und Treuhand-Newsletter (mit Informationen zu Steuern, Rechnungslegung, Revision und Sozialversicherungen) abonnieren sowie unsere Mehrwertsteuerbroschüre oder unsere Broschüre zum Aktienrecht mit den aktuellen Gesetzestexten kostenlos bestellen.

Zudem finden Sie auf unserer Website jeweils Informationen zu unseren Seminaren in den Bereichen Steuern, Mehrwertsteuer, Personalvorsorge, Nonprofit und KMU.

Bern und Zürich, Februar 2024 Von Graffenried AG Treuhand

Die Reform AHV 21 ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und zeigt ihre Auswirkungen im Wesentlichen in zwei Hauptstossrichtungen: Der Anpassung des Referenzalters der Frauen sowie den damit verbundenen Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration und die Flexibilisierung des Altersrücktritts, welche geschlechterunabhängig ist.

ANPASSUNG DES REFERENZALTERS DER FRAUEN UND AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Das Referenzalter der Frauen wird in vier Schritten von jeweils drei Monaten auf 65 Jahre erhöht. Dies hat folgende Auswirkungen auf das Referenzalter der Frauen:

Jahr	Geburtsjahr	Referenzalter
bis 2023	bis 1959	64 Jahre (bisher)
2024	1960	64 Jahre (noch keine Anpassung)
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
ab 2028	ab 1964	65 Jahre

Zur Veranschaulichung begleiten wir drei Frauen bei ihrer Pensionierungsplanung und zeigen die entsprechenden Auswirkungen auf:

- Anna, geboren am 26. Februar 1961
- Brigitte, geboren am 13. Juni 1963
- Christine, geboren am 9. September 1968

Die AHV-Rente wird jeweils ab dem Folgemonat, in welchem die versicherte Person das Referenzalter erreicht hat, ausgerichtet.

- Für Anna gilt das **Referenzalter 64 Jahre und 3 Monate,** welches sie am 26. Mai 2025 erreicht. Die AHV-Rente wird ab dem 1. Juni 2025 ausbezahlt.
- Brigitte erreicht das **Referenzalter von 64 Jahren und 9 Monaten** am 13. März 2028, d.h. die AHV-Rente wird ab dem 1. April 2028 ausbezahlt.
- Für Christine gilt das **Referenzalter 65 Jahre,** welches sie am 9. September 2033 erreicht. Die AHV-Rente wird ab dem 1. Oktober 2033 ausbezahlt.

Die Erhöhung des Referenzalters wird für die Übergangsgeneration (Frauen mit den Jahrgängen 1961–1969) durch zwei Massnahmen abgefedert, nämlich mit einem lebenslangen Rentenzuschlag und mit tieferen Kürzungssätzen bei einem allfälligen vorzeitigen Rentenbezug.

Lebenslanger Rentenzuschlag

 $Frauen \, der \, \ddot{U} bergangsgeneration \, (Jahrgänge \, 1961–1969) \, erhalten \, einen \, lebenslangen \, monatlichen \, Zuschlag \, zur \, AHV-Rente. \, Der \, Grundzuschlag \, hängt \, vom \, durchschnittlichen \, Jahreseinkommen \, der \, AHV \, ab. \, Das \, durchschnittliche \, Jahreseinkommen \, der \, AHV \, setzt \, sich \, zusammen \, aus \, dem \, Durchschnitt \, der \, Erwerbseinkommen, \, dem \, Durchschnitt \, der \, Erziehungsgutschriften \, und \, dem \, Durchschnitt \, der \, Betreuungsgutschriften \, aller \, AHV-Beitragsjahre.$

 $Der Grundzuschlag beträgt CHF 160 für durchschnittliche Jahreseinkommen \le CHF 58'800; CHF 100 für durchschnittliche Jahreseinkommen von CHF 58'801-73'500; CHF 50 für durchschnittliche Jahreseinkommen \ge CHF 73'501. Der individuelle Zuschlag wird nach Jahrgang abgestuft:$

Geburtsjahr	Referenzalter	AHV-Rentenzuschlag in % des Grundzuschlags
1961	64 Jahre und 3 Monate	25%
1962	64 Jahre und 6 Monate	50%
1963	64 Jahre und 9 Monate	75%
1964	65 Jahre	100%
1965	65 Jahre	100%
1966	65 Jahre	81%
1967	65 Jahre	63%
1968	65 Jahre	44%
1969	65 Jahre	25%
ab 1970	65 Jahre	kein Rentenzuschlag

Alle drei Frauen fallen in die Übergangsgeneration und profitieren damit vom AHV-Rentenzuschlag

- Anna, geboren am 26.2.1961, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 60'000
- Brigitte, geboren am 13.6.1963, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 35'000
- Christine, geboren am 9.9.1968, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 185'000

Die Höhe des AHV-Rentenzuschlags berechnet sich wie folgt:

- Der Grundzuschlag für Anna beträgt aufgrund ihres durchschnittlichen Jahreseinkommens CHF 100. Bei ihrem
 Jahrgang 1961 beträgt der AHV-Rentenzuschlag 25% des Grundzuschlags. Anna wird damit lebenslang ein
 AHV-Rentenzuschlag von CHF 25/Monat ausgerichtet.
- Bei Brigitte beträgt der Grundzuschlag CHF 160, da sie ein tiefes durchschnittliches Jahreseinkommen aufweist.
 Bei ihrem Jahrgang 1963 beträgt der AHV-Rentenzuschlag 75% des Grundzuschlags. Brigitte wird damit lebenslang ein AHV-Rentenzuschlag von CHF 120/Monat ausgerichtet.
- Aufgrund ihres hohen durchschnittlichen Jahreseinkommens beträgt der Grundzuschlag von Christine CHF 50.
 Bei ihrem Jahrgang 1968 beträgt der AHV-Rentenzuschlag 44% des Grundzuschlags. Brigitte wird damit lebenslang ein AHV-Rentenzuschlag von CHF 22/Monat ausgerichtet.

Der AHV-Rentenzuschlag unterliegt nicht der Plafonierung der Altersrente von verheirateten Paaren und wird über die Maximalrente hinaus ausbezahlt

Tiefere Kürzungssätze bei vorzeitigem Bezug der AHV-Rente

Wie bereits bisher kann eine versicherte Person frühestens zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters die AHV-Rente beziehen. Dies hat jedoch stets eine Kürzung der Rente zur Folge. Frauen der Übergangsgeneration (Jahrgänge 1961–1969) haben einerseits die Möglichkeit die AHV-Rente bereits ab 62 Jahren und damit potenziell früher als zwei Jahre vor Erreichen des Referenzalters zu beziehen. Andererseits profitieren sie von einer weniger starken Rentenkürzung, abgestuft nach Einkommenshöhe und Jahrgang. Bei einem vorzeitigen Bezug der AHV-Rente entfällt indes der AHV-Rentenzuschlag.

Rentenkürzung be	Rentenkürzung bei durchschnittlichem Jahreseinkommen ≤ CHF 58′800											
Vorbezugsdauer in Jahren	und M	onaten										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
1	0%	0.2%	0.3%	0.5%	0.7%	0.8%	1.0%	1.2%	1.3%	1.5%	1.7%	1.8%
2	2.0%	2.1%	2.2%	2.3%	2.3%	2.4%	2.5%	2.6%	2.7%	2.8%	2.8%	2.9%
3	3.0%											

AUSWIRKUNGEN DER REFORM AHV 21 AB DEM 1.1.2024

Rentenkürzung be	Rentenkürzung bei durchschnittlichem Jahreseinkommen CHF 58'801–73'500												
Vorbezugsdauer in Jahren	und M	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
0	_	0.2%	0.4%	0.6%	0.8%	1.0%	1.3%	1.5%	1.7%	1.9%	2.1%	2.3%	
1	2.5%	2.7%	2.8%	3.0%	3.2%	3.3%	3.5%	3.7%	3.8%	4.0%	4.2%	4.3%	
2	4.5%	4.7%	4.8%	5.0%	5.2%	5.3%	5.5%	5.7%	5.8%	6.0%	6.2%	6.3%	
3	6.5%												

Rentenkürzung be	Rentenkürzung bei durchschnittlichem Jahreseinkommen ≥ CHF 73′501											
Vorbezugsdauer in Jahren	und M	onaten										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	_	0.3%	0.6%	0.9%	1.2%	1.5%	1.8.%	2.0%	2.3%	2.6%	2.9%	3.2%
1	3.5%	3.8%	4.0%	4.3%	4.5%	4.8%	5.0%	5.3%	5.5%	5.8%	6.0%	6.3%
2	6.5%	6.8%	7.2%	7.5%	7.8%	8.2%	8.5%	8.8%	9.2%	9.5%	9.8%	10.2%
3	10.5%											

Alle drei Frauen möchten sich frühzeitig pensionieren lassen und die AHV-Rente vorzeitig beziehen.

- Anna, geboren am 26.2.1961, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 60'000, ordentliche Pensionierung per 26.5.2025, frühzeitige Pensionierung per 31.1.2025
- Brigitte, geboren am 13.6.1963, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 35'000, ordentliche Pensionierung per 13.3.2028, frühzeitige Pensionierung per 31.3.2026
- Christine, geboren am 9.9.1968, durchschnittliches Jahreseinkommen: CHF 185'000, ordentliche Pensionierung 9.9.2033, frühzeitige Pensionierung per 31.3.2031

Die Höhe der Rentenkürzung berechnet sich wie folgt:

- Anna bezieht 4 Monate vor Erreichen des Referenzalters eine AHV-Rente. Unter Berücksichtigung ihres durchschnittlichen Jahreseinkommens führt dies zu einer lebenslangen Rentenkürzung von 0.8%
- Brigitte bezieht 2 Jahre vor Erreichen des Referenzalters eine AHV-Rente. Unter Berücksichtigung ihres durchschnittlichen Jahreseinkommens führt dies zu einer lebenslangen Rentenkürzung von 2%
- Christine bezieht **2 Jahre und 6 Monate vor Erreichen des Referenzalters** eine AHV-Rente. Unter Berücksichtigung ihres durchschnittlichen Jahreseinkommens führt dies zu einer **lebenslangen Rentenkürzung von 8.5%.**

FLEXIBILITÄT BEIM ALTERSRÜCKTRITT

Bisher konnte die Altersrente höchstens um zwei Jahre vorbezogen werden. Ein Vorbezug war jeweils nur für ganze Jahre, d.h. entweder 12 oder 24 Monate möglich. Der Bezug der AHV-Rente konnte maximal für fünf Jahre aufgeschoben werden.

Die Reform AHV 21 bringt eine Reihe von Änderungen, welche es der versicherten Person erlauben, die Pensionierung flexibler zu gestalten.

Flexiblere Bezugsmöglichkeiten

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 gilt sowohl für Frauen als auch für Männer das Referenzalter 65 Jahre. Mit Erreichen dieses Alters kann die AHV-Rente ohne Kürzung oder Zuschlag bezogen werden.

Männer und Frauen können ihre Rente ab 63 Jahren vorbeziehen (ausgenommen davon ist die Übergangsgeneration der Frauen, welche die AHV-Rente bereits ab 62 Jahren vorbeziehen können) und bis zum 70. Altersjahr aufschieben. Der Rentenvorbezug ist neuerdings auch in einem beliebigen Monat möglich. Entsprechend wird die Kürzungstabelle pro Vorbezugsmonat angepasst.

Vorbezugsdauer in Jahren	und M	onaten										
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	_	0.6%	1.1%	1.7%	2.3%	2.8%	3.4%	4.0%	4.5%	5.1%	5.7%	6.2%
1	6.8%	7.4%	7.9%	8.5%	9.1%	9.6%	10.2%	10.8%	11.3%	11.9%	12.5%	13.0%
2	13.6%					, and the second						

Adrian, geboren am 28. Februar 1962, lässt sich per 31. Dezember 2025 frühzeitig pensionieren und bezieht die AHV-Rente

Das Referenzalter 65 Jahre würde Adrian am 28. Februar 2027 erreichen. Der Vorbezug der AHV-Rente dauert somit 1 Jahr und zwei Monate. Die **AHV-Rente** wird deshalb **um 7.9% gekürzt.**

Der Rentenaufschub muss mindestens ein Jahr dauern, danach ist die versicherte Person frei, die AHV-Rente anzufordern.

Aufschubsdauer in Jahren	und 0–2 Monaten	und 3–5 Monaten	und 6–8 Monaten	und 9–11 Monaten
1	5.2%	6.6%	8.0%	9.4%
2	10.8%	12.3%	13.9%	15.5%
3	17.1%	18.8%	20.5%	22.2%
4	24.0%	25.8%	27.7%	29.6%
5	31.5%			

Barbara, geboren am 17. November 1964, erreicht das Referenzalter am 17. November 2029. Sie führt ihre Erwerbstätigkeit fort und schiebt den Bezug der AHV-Rente auf. Sie entscheidet sich, die Rente ab dem 1. Juli 2032 zu beziehen.

Die AHV-Rente würde ordentlicherweise ab dem 1. Dezember 2029 ausbezahlt. Der Aufschub der Rente dauert somit 2 Jahre und 7 Monate. Entsprechend wird die **AHV-Rente um 13.9% erhöht.**

Ursprünglich war vorgesehen, dass die Kürzungs- und Erhöhungssätze mit der Reform AHV 21 an die aktuelle Lebenserwartung angepasst und folglich gekürzt werden. Die geplanten Anpassungen werden jedoch voraussichtlich per 1. Januar 2027 umgesetzt.

Die flexiblen Bezugsmöglichkeiten gelten auch im Bereich der beruflichen Vorsorge (2. Säule). Mit der Reform AHV 21 sind die Pensionskassen verpflichtet, sowohl eine vorzeitige Pensionierung als auch den Aufschub der Altersleistungen bei der Weiterführung der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen.

AUSWIRKUNGEN DER REFORM AHV 21 AB DEM 1.1.2024

Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 ist es möglich, auch nur einen Teil der AHV-Rente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Der Vorbezug oder Aufschub eines Teils der Rente muss mindestens 20% und darf maximal 80% betragen. Der Vorbezugs- oder Aufschubsanteil darf einmal angepasst, danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Carlo, geboren am 15. Mai 1963, erreicht das Referenzalter am 15. Mai 2028. Er möchte sich jedoch schrittweise aus dem Erwerbsleben zurückziehen und einen Vorbezug der AHV-Rente tätigen. Per 1. Juni 2026 reduziert er sein Pensum um 20% und bezieht im gleichen Umfang eine frühzeitige AHV-Rente. Per 1. August 2027 reduziert er sein Pensum um weitere 40% und bezieht in diesem Umfang eine AHV-Rente. Mit Erreichen des Referenzalters gibt er seine Erwerbstätigkeit ganz auf und bezieht die gesamte AHV-Rente.

Die AHV-Rente würde ordentlicherweise ab dem 1. Juni 2028 ausbezahlt. Der erste Rentenvorbezug von 20% dauert somit 2 Jahre, was eine Kürzung von 13.6% zur Folge hat. Der zweite Rentenvorbezug dauert 10 Monate, was mit einer Kürzung von 5.7% verbunden ist.

Die AHV-Rente von Carlo wird somit folgendermassen gekürzt:

- -20% der AHV-Rente wird um 13.6% gekürzt
- -40% der AHV-Rente wird um 5.7% gekürzt
- -40% der AHV-Rente wird ohne Kürzung ausgerichtet

Deborah, geboren am 21. September 1965, erreicht das Referenzalter am 21. September 2030. Mit Erreichen des Rentenalters bezieht sie nur die Hälfte der AHV-Rente, da sie mit einem 50% Pensum weiterhin erwerbstätig ist. Per 1. Juni 2032 reduziert sie ihr Pensum auf 20% und bezieht im Umfang der Pensumsreduktion einen Teil der bisher aufgeschobenen AHV-Rente. Mit Erreichen des 70. Altersjahr wird der Rest der aufgeschobenen Rente ausgerichtet.

Die AHV-Rente würde ordentlicherweise ab dem 1. Oktober 2030 ausbezahlt. Deborah bezieht zu diesem Zeitpunkt die Hälfte der Rente, weshalb in diesem Umfang kein Rentenzuschlag erfolgt. Per 1. Juni 2032 bezieht sie weitere 30% der AHV-Rente. Dieser Aufschub dauerte 1 Jahr und 8 Monate, was eine Erhöhung der Rente um 8% zur Folge hat. Der Bezug von 20% der Rente wurde während 5 Jahren aufgeschoben, weshalb der maximale Zuschlag von 31.5% gewährt wird.

Deborah erhält folgende Zuschläge auf ihrer AHV-Rente:

- -50% der AHV-Rente wird ohne Zuschlag ausgerichtet
- -30% der AHV-Rente wird um 8% erhöht
- -20% der AHV-Rente wird um 31.5% erhöht

Mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist auch eine Kombination von Vorbezug und Aufschub der AHV-Rente möglich.

Emanuel, geboren am 30. Januar 1960, erreicht das Referenzalter am 30. Januar 2025. Ein Jahr vor Erreichen des Referenzalters reduziert er sein Pensum um 20% und nimmt in diesem Umfang einen Vorbezug der AHV-Rente vor. Mit Erreichen des 65. Altersjahrs bezieht er weitere 30% der AHV-Rente und schiebt den Bezug der verbleibenden 50% auf, da er weiterhin mit einem Pensum von 50% erwerbstätig ist. Zwei Jahre später gibt er die Erwerbstätigkeit vollständig auf und bezieht ab diesem Zeitpunkt die gesamte AHV-Rente.

Die AHV-Rente würde ordentlicherweise ab dem 1. Februar 2025 ausbezahlt. Emanuel bezieht 20% der AHV-Rente während einem Jahr früher, was eine Kürzung von 6.8% zur Folge hat. 30% der Rente bezieht er mit Erreichen des Referenzalters, weshalb dieser Teil weder gekürzt noch erhöht wird. Der Bezug von 50% der Rente wird während 2 Jahren aufgeschoben, weshalb eine Erhöhung von 10.8% gewährt wird.

Die AHV-Rente von Emanuel wird folgendermassen ausbezahlt:

- -20% der AHV-Rente wird um 6.8% gekürzt
- -30% der AHV-Rente wird ohne Kürzung/Zuschlag ausgerichtet
- -50% der AHV-Rente wird um 10.8% erhöht

Die Möglichkeit von Teilpensionierungsschritten wird im Zuge der Reform AHV 21 auch in der beruflichen Vorsorge eingeführt. Bis anhin war dies gesetzlich nicht vorgeschrieben, wobei die Pensionskassen in ihren Reglementen Teilpensionierungen vorsehen konnten. Neu erhalten die versicherten Personen einen Anspruch auf den teilweisen Bezug des Altersguthabens. Die Pensionskassen sind verpflichtet, in ihren Reglementen die teilweise Pensionierung in mindestens drei Schritten anzubieten.

WEITERE AUSWIRKUNGEN DER REFORM AHV 21

Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr wird attraktiver gemacht

Wer nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig ist, muss auf dem erzielten Einkommen AHV-Beiträge entrichten. Zwar wird ein Freibetrag von CHF 1'400/Monat gewährt, auf welchem keine Beiträge abgerechnet werden. Übersteigt jedoch das Erwerbseinkommen den Freibetrag, werden AHV-Beiträge fällig, welche bisher nicht zu einer höheren AHV-Rente führten.

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 können die nach Erreichen des Referenzalters geleisteten AHV-Beiträge für die Schliessung von Beitragslücken oder zur Erhöhung des durchschnittlichen Jahreseinkommens für die Rentenberechnung genutzt werden. Die versicherten Personen können einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangen, bei welcher die geleisteten Beiträge berücksichtigt werden.

Der bisherige Freibetrag von CHF 1'400/Monat gilt weiterhin. Jedoch wird neu die Möglichkeit eingeführt, auf den Freibetrag zu verzichten. Dies kann Sinn machen, wenn mit den nach Erreichen des Referenzalters geleisteten Beiträgen die Altersrente mittels Neuberechnung erhöht wird.

Wer jedoch bereits mit Erreichen des Referenzalters die maximale AHV-Rente erhält, kann diese nicht weiter erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist wichtig zu wissen, dass generell Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reform AHV 21 das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben und über das Alter von 65 Jahren hinaus Beiträge entrichtet haben, eine Neuberechnung ihrer Rente beantragen können. Die Neuberechnung der Rente können somit auch Personen beantragen, welche vor dem 1.1.2024 Beiträge nach Erreichen des altrechtlichen Rentenalters (d.h. 64 Jahre für Frauen und 65 Jahre für Männer) einbezahlt haben.

AUSWIRKUNGEN DER REFORM AHV 21 AB DEM 1.1.2024

Erhöhung der Mehrwertsteuer

Gleichzeitig mit der Vorlage über die Reform AHV 21 wurde über die Zusatzfinanzierung der AHV mittels Erhöhung der Mehrwertsteuer abgestimmt. Beide Vorlagen waren miteinander verknüpft, wobei das Stimmvolk beide annahm.

Per 1. Januar 2024 wird somit die Mehrwertsteuer erhöht:

	Aktueller Steuersatz	Proportionale Erhöhung	Steuersatz per 1.1.2024
Normalsatz	7.7%	0.4%	8.1%
Reduzierter Satz	2.5%	0.1%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	0.1%	3.8%

Beschränkung von aufgeschobenen Bezügen von Freizügigkeitsleistungen

Bisher war es möglich, den Bezug von Freizügigkeitsleistungen bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters aufzuschieben. Insbesondere wurde nicht vorausgesetzt, dass weiterhin eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, wie dies beispielsweise bei der Säule 3a der Fall ist.

Mit Inkrafttreten der Reform AHV 21 ist ein Aufschub dieser Bezüge nach Erreichen des Referenzalters nur noch möglich, wenn die versicherte Person nachweist, dass sie weiterhin erwerbstätig ist.

Während einer Übergangsfrist von 5 Jahren wird noch die bisherige Regelung angewendet: Personen, die in den Jahren 2024-2029 ihre Altersleistungen beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Freizügigkeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

SOZIALVERSICHERUNGEN 1. SÄULE

AHV / IV / EO und ALV-Beiträge								
(Arbeitgeber und Arbeitnehmende zusammen)		Arbei	tnehmende	Selbständigerwerbende 1)				
	2024	2023	2022	2024	2023	2022		
AHV	8.7%	8.7%	8.7%	8.1%	8.1%	8.1%		
IV	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%	1.4%		
EO	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%	0.5%		
ALV bis Höchstbetrag	2.2%	2.2%	2.2%	-	_	-		
CHF 148'200								
	12.8 %	12.8 %	12.8 %	10.0 %	10.0 %	10.0 %		
ALV ab Höchstbetrag	-	-	1.0%	-	_	-		
CHF 148'201								

¹⁾ max. Beitragssatz gilt ab jährlichem Erwerbseinkommen von CHF 58'800 (2021/2022: CHF 57'400)

Zinsabzug auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden (gemäss Art. 18 Abs. 2 AHVV)									
2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	
2.0 %	1.5 %	0.0 %	0.0 %	0.0 %	0.5 %	0.5 %	0.0 %	0.5 %	

Freibetrag in CHF	2024	2023	2022
– für Altersrentner pro Monat (pro Arbeitgeber)/seit 1.1.2024 ³⁾	1'400	1'400	1'400
– für Altersrentner pro Jahr 1) (pro Arbeitgeber) / seit 1.1.2024 3)	16'800	16'800	16'800
– geringfügige Einkommen pro Jahr 1) 2) 3)	2′300	2′300	2′300
– Löhne von in Privathaushalten beschäftigte Personen			
bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Altersjahres 3)	750	750	750

¹⁾ keine Kumulation möglich

³⁾ Auf Verlangen des Arbeitnehmenden abzurechnen

Beiträge der Nichterwerbstätigen						
Wer nicht erwerbstätig ist und das ordentliche AHV-Rentenalter noch nicht erreicht hat,	Berechnungsbasis (Vermögen + 20-faches Renteneinkommen) in CHF	Ī				
muss ab dem 1. Januar nach Vollendung des	ab 2023					
20. Altersjahres Beiträge an die AHV, IV und EO	unter 340'000	Τ				
entrichten. Als Grundlage für die Berechnung	340'000	T				
der Beiträge dienen das Vermögen und	je weitere 50'000	Ť				
das 20-fache jährliche Renteneinkommen. Bei Verheirateten wird ungeachtet des	1′740′000	Ť				
Güterstandes jeweils auf die Hälfte abgestellt.	je weitere 50'000	Ť				
Basis für die Beitragserhebung bildet die	max. 8'740'000	Ť				
Veranlagung der kantonalen Steuerbehörde.	2021–2022					
Ab 2023 betragen gemäss nebenstehender	unter 300'000	T				
Beitragstabelle die jährlichen Beiträge minimal	300′000	T				
CHF 514 (2021/2022: CHF 503) und maximal	je weitere 50'000	T				
CHF 25'700 (2021/2022: CHF 25'150):	1′750′000	T				
	je weitere 50'000	T				
	max. 8′550′000	T				

Jahresbeitrag in CHF

514.00

614.80

106.00

159.00

503.00

530.00

106.00

159.00

3'604.00

25'150.00

3'582.80

25'700.00

 $^{^{\}rm 2)}$ Ausnahmen: Löhne von in Privathaushalten oder im Kunst- und Kulturbereich beschäftigten Arbeitnehmenden müssen in jedem Fall abgerechnet werden

SOZIALVERSICHERUNGEN 1. SÄULE

AHV- / IV-Leistungen in CHF						
		2024		2023		2022
	mind.	max.	mind.	max.	mind.	max.
Einfache Rente						
pro Monat	1′225	2'450	1′225	2'450	1'195	2′390
pro Jahr	14'700	29'400	14'700	29'400	14'340	28'680
Ehepaarrente						
(anteilig separate Auszahlung an Ehep	artner)					
pro Monat	1'837.50	3'675	1'837.50	3'675	1'792.50	3′585
pro Jahr	22'050	44′100	22'050	44′100	21′510	43'020
Witwen- / Witwerrente						
pro Monat	980	1'960	980	1'960	956	1′912
pro Jahr	11'760	23′520	11'760	23′520	11'472	22'944
Waisenrente					•	
pro Monat	490	980	490	980	478	956
pro Jahr	5′880	11'760	5′880	11′760	5′736	11'472

Vorbezug	Vorbezug AHV-Altersrente ¹⁾ Rentenkürzung bei Vorbezugsdauer von													
Jahren	und Mo	und Monaten												
	0 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11											11		
0	_	0.6%	1.1%	1.7%	2.3%	2.8%	3.4%	4.0%	4.5%	5.1%	5.7%	6.2%		
1	6.8%	7.4%	7.9%	8.5%	9.1%	9.6%	10.2%	10.8%	11.3%	11.9%	12.5%	13.0%		
2	13.6%													

Die AHV-Rente kann ab 63 Jahren vorbezogen werden (Übergangsgeneration Frauen (1961–1969) ab 62 Jahren reduzierte Kürzung – vgl. Einleitung). Der Rentenvorbezug ist ab einem beliebigen Monat möglich.

Aufschub AHV-	Aufschub AHV-Altersrente 1) Rentenzuschlag nach einer Aufschubsdauer von										
Jahren	und Monaten	und Monaten									
	0-2	0-2 3-5 6-8 9-									
1	5.2%	6.6%	8.0%	9.4%							
2	10.8%	12.3%	13.9%	15.5%							
3	17.1%	18.8%	20.5%	22.2%							
4	24.0%	25.8%	27.7%	29.6%							
5 31.5% – – –											
Mindestaufschu	ıb 1 Jahr (nach 1 Jahr monatlich	n möglich), Maximalaufs	chub 5 Jahre								

¹⁾ Ordentliches Rentenalter: 65 Jahre (Frauen 1961–1963 schrittweise Erhöhung)

SOZIALVERSICHERUNGEN 2. SÄULE

BVG-Grenzbeträge in CHF						
Jährliche Beträge	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Mindestjahreslohn BVG	22'050	22'050	21'510	21'510	21'330	21′330
Maximal versicherter Lohn BVG	88'200	88'200	86′040	86'040	85′320	85′320
Koordinationsabzug BVG	25′725	25'725	25'095	25'095	24'885	24'885
Maximal koordinierter Lohn BVG	62'475	62'475	60'945	60'945	60'435	60'435
Minimal koordinierter Lohn BVG	3'675	3'675	3′585	3′585	3′555	3′555
Maximal versicherbarer Lohn	882'000	882'000	860'400	860'400	853'200	853'200

SOZIALVERSICHERUNGEN 2. SÄULE

Mindestzinssatz für Altersguthaben BVG												
2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015			
1.25%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.25%	1.75%			

Der **Verzugszins beträgt 1% mehr, als der Mindestzinssatz.** Jedoch ist er erst 30 Tage, nachdem die Vorsorgeeinrichtung alle notwendigen Angaben zur Übertragung erhalten hat, geschuldet. Zwischen Austritt und diesem Zeitpunkt ist der BVG-Mindestzinssatz geschuldet.

Altersgutschriften BVG (In Prozent des koordinierten Lohnes)							
25–34 Jährige	7%						
35–44 Jährige	10%						
45–54 Jährige	15%						
55–65 Jährige	18%						

Ordentliches Rentenalter und Umwandlungssatz BVG	
Ordentliches Rentenalter (analog AHV)	65 Jahre
Umwandlungssatz BVG	6.8%

Übergangsregelung Rentenalter Frauen Reform AHV 21	
bis Jahrgang 1960	64 Jahre
Jahrgang 1961	64 Jahre und 3 Monate
Jahrgang 1962	64 Jahre und 6 Monate
Jahrgang 1963	64 Jahre und 9 Monate
ab Jahrgang 1964	65 Jahre

Anpassung Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge an die Preisentwicklung									
Jahr des Rentenbeginns	Letzte Anpassung	Anpassung am 1.1.2024							
1985-2019	01.01.2023	_							
2020	_	6.0%							
2021–2023	-	_							

Sicherheitsfonds BVG - Beitragssätze						
Jährliche Beiträge	2024	2023	2022	2021	2020	2019
Zuschüsse	0.13%	0.12%	0.12%	0.12%	0.12%	0.12%
Insolvenz	0.002%	0.002%	0.005%	0.005%	0.005%	0.005%

SOZIALVERSICHERUNGEN 3. SÄULE

Maximale Einlage in Säule 3a in CHF										
Jährliche Einlage	2024	2023	2022	2021	2020	2019				
Erwerbstätige mit 2. Säule, maximal	7'056	7′056	6′883	6'883	6'826	6′826				
Erwerbstätige ohne 2. Säule										
20% des Erwerbseinkommens, maximal	35'280	35′280	34′416	34'416	34′128	34′128				

ZINSSÄTZE

Kapitalisierungszinsfuss für die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer											
per 31. Dezember 2023 2022 2021 2020 2019 2018 2017 2016 20											
Kapitalisierungssatz	7.75%	8.5%	9.5%	7.0%	7.0%	7.0%	7.0%	7.0%	7.0%		
Grenzrendite	3.50%	1.9%	1.8%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%	1.0%		

Quelle: Schweizerische Steuerkonferenz. Kreisschreiben Nr. 28 vom 28.8.2008

Hypothe	Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen												
	2023		2022		2021		2020		2019		2018		
02.03.	1.25%	02.03.	1.25%	02.03.	1.25%	03.03.	1.25%	02.03.	1.50%	02.03.	1.50%		
02.06.	1.50%	02.06.	1.25%	02.06.	1.25%	03.06.	1.25%	04.06.	1.50%	02.06.	1.50%		
02.09.	1.50%	02.09.	1.25%	02.09.	1.25%	02.09.	1.25%	03.09.	1.50%	04.09.	1.50%		
02.12.	1.75%	02.12.	1.25%	02.12.	1.25%	02.12.	1.25%	03.12.	1.50%	04.12.	1.50%		

Quelle: Bundesamt für Wohnungswesen

Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Abgaben und Steuern Bund

Ab dem 1. Januar 2022 hat das Eidg. Finanzdepartement (EFD) die Rückerstattungs- und Verzugszinssätze auf

Abgaben und Steuern des Bu	Abgaben und Steuern des Bundes vereinheitlicht.											
Kalenderjahr	Verzugszins	Vergütungszins auf Rückerstattungen	Vergütungszins auf freiwilligen Vorauszahlungen									
2022–2023	4.0%	4.0%	0.0%									
ab 2024	4.75%	4.75%	1.25%									

Quelle: Zinssatzverordnung EFD

Verzugs- und Vergütungszir	Verzugs- und Vergütungszinssätze auf Kantons- und Gemeindesteuern Kanton Bern										
Steuerjahr	Verzugszins	Vergütungszins	Vorauszahlungszins								
2021–2022	3.0%	0.5%	0.0%								
2023	3.0%	0.5%	0.25%								
2024	4.0%	1.0%	0.75%								

Verzugs- und Vergütungszir	nssätze auf Staats- und Geme	indesteuern Kanton Zürich	
Steuerjahr	Verzugszins	Vergütungs- und	Zins auf Nachsteuern
		Ausgleichszins	
2021–2023	4.5%	0.25%	0.25%
2024	4.5%	1.0%	1.0%

BAUPREISINDEX

	Schweizerischer Baupreisindex – Basis Oktober 2010 = 100 – Espace Mittelland: Neubau von Mehrfamilienhäusern											
	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
01.04.	116.8	112.4	103.7	103.0	102.7	101.5	99.9	101.2	100.8	100.9	100.7	101.2
01.10.	116.8	115.8	107.4	102.5	102.8	102.0	101.1	100.3	101.1	101.1	101.0	101.1

Quelle: Bundesamt für Statistik

ZINSSÄTZE

Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in Schweizer Franken an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte oder von Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten stellt die Eidg. Steuerverwaltung auf die folgenden Zinssätze ab.

		2024		2023		2022
1 Vorschüsse an Beteiligte oder nahestel	nende Dritte					
1.1 aus Eigenkapital finanziert und wenn keine Fremdkapital verzinst werden muss	m	nind. 1.50%	m	nind. 1.50%	mind. 0.25%	
1.2 aus Fremdkapital finanziert	Si	elbstkosten	Se	elbstkosten	Si	elbstkosten
– bis und mit CHF 10 Mio. – über CHF 10 Mio.		+0.50% +0.25%		+0.50% +0.25%		+0.50% +0.25%
- uber Chr 10 Milo.	m	+0.25% nind. 1.50%	m	+0.25% ind. 1.50%	m	+0.25% nind. 0.25%
2 Vorschüsse von Beteiligten oder nahes	tehenden Dri	tten	l			
	höch	stens	höch	stens	höch	stens
	Wohnbau	Industrie	Wohnbau	Industrie	Wohnbau	Industrie
	Landwirt.	Gewerbe	Landwirt.	Gewerbe	Landwirt.	Gewerbe
2.1 Liegenschaftskredite: -bis zur Höhe der ersten Hypothek (d.h.²/₃ des Verkehrswertes der Liegenschaft) - Rest, wobei folgende Höchstsätze für die Fremdfinanzierung gelten: - Bauland, Villen, Eigentums- wohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert - Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert	2.25%	2.75%	2.25%	2.75%	1.00%	1.50% 2.25%
2.2 Betriebskredite: - bei Handels- und Fabrikations- unternehmen - bis CHF 1 Mio. - ab CHF 1 Mio. - bei Holding- und Vermögens- verwaltungsgesellschaften - bis CHF 1 Mio. - ab CHF 1 Mio.		3.75% 2.25% 3.25% 2.00%		3.75% 2.25% 3.25% 2.00%		3.00% 1.00% 2.50% 0.75%

Für die Berechnung der Limiten sind die Kredite sämtlicher Beteiligten und nahestehender Personen zusammen zu zählen.

Diese Zinssätze gelten als «safe haven». Der Nachweis höherer Zinssätze im Drittvergleich bleibt vorbehalten. Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten (vgl. Kreisschreiben ESTV Nr. 6 vom 6. Juni 1997).

Quelle: Rundschreiben der Eidg. Steuerverwaltung

VERDECKTES EIGENKAPITAL

Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

(Kreisschreiben Nr. 6 der Eidg. Steuerverwaltung vom 6. Juni 1997)

1. Einleitung

Zwischen den Beteiligten einer Gesellschaft und der Gesellschaft selber können sowohl vertragsrechtliche als auch beteiligungsrechtliche Beziehungen bestehen. Das Zivilrecht wie auch das Steuerrecht gehen dabei von der Annahme aus, dass juristische Personen selbständige Rechtssubjekte darstellen. Dies führt zu einer steuerlichen Doppelbelastung von Gesellschaft und Gesellschafter, indem Gewinne bei der Gesellschaft als Ertrag und im Zeitpunkt der Ausschüttung beim Gesellschafter als Einkommen besteuert werden. Gewährt ein Aktionär der Gesellschaft ein Darlehen, sind für ihn die daraus fliessenden Zinsen wie die Dividendenausschüttungen steuerbares Einkommen. Für die Gesellschaft indes sind die Darlehenszinsen grundsätzlich geschäftsmässig begründeter Aufwand, die Dividenden dagegen sind Gewinnverwendung und damit nicht abzugsfähig. Geschäftsmässig nicht begründete Aufwendungen sind bei der Gesellschaft aufzurechnen.

Die Regeln über das verdeckte Eigenkapital dienen der steuerlichen Abgrenzung von Fremd- und Eigenkapital. Der Wortlaut von Artikel 75 DBG stellt insofern eine Neuerung dar, als von den Steuerbehörden nicht mehr eine Steuerungehung nachgewiesen werden muss (ungewöhnliche Rechtsgestaltung, welche lediglich deshalb getroffen wurde, um Steuern einzusparen und welche tatsächlich zu einer erheblichen Steueresparnis führte, falls sie von den Steuerbehörden hingenommen würde), damit verdecktes Eigenkapital angenommen werden kann.

2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals

2.1. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für die Kapitalsteuer

Für die Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften ist grundsätzlich vom Verkehrswert der Aktiven auszugehen. Massgebend sind die Verkehrswerte am Ende der Steuerperiode (Art. 81 DBG). Sofern keine höheren Verkehrswerte nachgewiesen sind, geht die Veranlagungsbehörde von den Gewinnsteuerwerten aus. Vom Verkehrswert sind in der Regel die folgenden Ansätze als Höchstbetrag der von der Gesellschaft aus eigener Kraft erhältlichen fremden Mittel zu betrachten:

Flüssige Mittel	100%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	85%
Andere Forderungen	85%
Vorräte	85%
Uebriges Umlaufvermögen	85%
In- und ausländische Obligationen in Schweizer Franken	90%
Ausländische Obligationen in Fremdwährung	80%
Kotierte in- und ausländische Aktien	60%
Uebrige Aktien und GmbH-Anteile	50%
Beteiligungen	70%
Darlehen	85%
Betriebseinrichtungen	50%
Fabrikliegenschaften	70%
Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Bauland	70%
Uebrige Liegenschaften	80%
Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	0%
Andere immaterielle Anlagen	70%

Für Finanzgesellschaften beträgt das maximal zulässige Fremdkapital in der Regel 6/7 der Bilanzsumme.

VERDECKTES EIGENKAPITAL

Soweit die ausgewiesenen Schulden das zulässige Fremdkapital übersteigen, ist verdecktes Eigenkapital anzunehmen. Wesentlich ist, dass nur derjenige Teil als verdeckt gilt, der direkt oder indirekt von Anteilsinhabern oder diesen nahestehenden Personen stammt. Wird das Fremdkapital von unabhängigen Dritten – ohne Sicherstellung durch den Anteilsinhaber oder diesem nahestehende Personen – zur Verfügung gestellt, liegt kein verdecktes Eigenkapital vor.

Der Nachweis, dass die konkrete Finanzierung dem Drittvergleich standhält, bleibt vorbehalten.

2.2. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals für das Verhältniskapital

Das nach den vorerwähnten Regeln ermittelte Eigenkapital bildet auch Grundlage für die Berechnung des Verhältniskapitals.

2.3. Ermittlung des verdeckten Eigenkapitals zur Berechnung der aufzurechnenden Schuldzinsen

Im Regelfall wird auf den Stand am Ende der Steuerperiode abgestellt. Grossen Verkehrswert- oder Bestandesveränderungen innerhalb der Steuerperiode kann angemessen Rechnung getragen werden.

3. Steuerliche Behandlung

3.1. Ermittlung der Aufrechnung für die Gewinnsteuer

Nach Artikel 65 DBG gehören zum steuerbaren Gewinn der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften auch die Schuldzinsen, die auf jenen Teil des Fremdkapitals entfallen, der nach Artikel 75 DGB zum Eigenkapital zu rechnen ist. Die auf das verdeckte Eigenkapital entfallenden Schuldzinsen sind daher dem ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen und gemäss Artikel 57 ff. DBG zu besteuern.

Werden Darlehen von Beteiligten oder diesen Nahestehenden zu einem Zinssatz zur Verfügung gestellt, der unter dem marktüblichen Zinsniveau liegt, wird vom gesamten Darlehenszins soviel als abzugsfähiger Aufwand anerkannt, als gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung betreffend Zinssätze für die Berechnung der geldwerten Leistungen für das anerkannte Fremdkapital zulässig wäre. Nur der verbleibende Rest wird aufgerechnet.

3.2. Zinsloses Darlehen von Aktionären

Die gesetzliche Bestimmung von Artikel 75 DBG verlangt nicht das Vorliegen einer Steuerumgehung. Deshalb ist verdecktes Eigenkapital für die Kapitalsteuer und das Verhältniskapital auch dann anzunehmen, wenn das betreffende Kapital dem Aktionär nicht verzinst wurde.

3.3. Verdecktes Eigenkapital beim Vorliegen eines Verlustvortrages

Die Umqualifizierung von Fremdkapital in verdecktes Eigenkapital ist rein steuerrechtlich bedingt und hat das Ziel, die auf dem Fremdkapital bezahlten Zinsen nicht als abzugsfähigen Aufwand, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung und somit wie Dividenden zu behandeln. Daraus folgt, dass das verdeckte Eigenkapital dem einbezahlten Grund- und Stammkapital und nicht den Reserven gleichzusetzen ist. Ein allfälliger Verlustvortrag kann demnach nur mit Reserven, nicht aber mit dem um das verdeckte Eigenkapital erhöhten einbezahlten Grund- und Stammkapital verrechnet werden.

3.4. Rückzahlung von verdecktem Eigenkapital

Das als verdecktes Eigenkapital ermittelte Fremdkapital von Aktionären und diesen nahestehenden Personen ist bei der Rückzahlung steuerfrei.

Quelle: Kreisschreiben Nr. 6 der Eidg. Steuerverwaltung vom 6. Juni 1997

DEVISEN + INDICES

Devisenkurse der Eidg. Steuerv	erwaltung am 31.1	L2. in CHF				
Freie Devisen	2023	2022	2021	2020	2019	2018
EUR	0.929700	0.987450	1.036150	1.081550	1.087000	1.126900
GBP	1.072875	1.112933	1.234099	1.208300	1.282822	1.255528
USD	0.841624	0.925228	0.911141	0.883944	0.968374	0.985784
AUD	0.574278	0.627450	0.662436	0.682107	0.680715	0.693989
JPY (100=)	0.596900	0.701200	0.791200	0.856100	0.891000	0.898400

Devisen-Jahresmittelkurse der Eidg.	Steuerverwa	ltung in CHF				
	2023	2022	2021	2020	2019	2018
EUR	0.971651	1.004816	1.081011	1.070454	1.112473	1.154866
GBP	1.117065	1.179110	1.257465	1.203878	1.268298	1.305535
USD	0.898802	0.954970	0.914308	0.938082	0.993656	0.978044
AUD	0.597092	0.662657	0.686504	0.647560	0.690687	0.731128
JPY (100=)	0.640968	0.729491	0.832579	0.878943	0.911891	0.885783

Edelmetallkurse	der Eidg. Steuerver	waltung am 3	1.12. in CHF				
		2023	2022	2021	2020	2019	2018
Gold	– Barren per kg	55'806.515	53′911.55	53′317.75	53′744.00	47'417.00	40'620.20
	- 1 Unze	1'735.75	1'676.80	1'658.35	1'671.60	1'474.80	1'263.40
Silber	– Barren per kg	646.30	706.75	679.00	751.80	557.75	490.10
	- 1 Unze	20.10	21.95	21.10	23.35	17.30	15.20
Platin	– Barren per kg	27'221.15	31'680.30	28'180.65	30'550.90	30'231.05	25'164.75
	- 1 Unze	846.65	985.35	876.50	950.20	940.25	782.70
Palladium	– Barren per kg	30'278.80	53′187.20	56'478.55	67'354.10	59'777.15	40'029.10
	- 1 Unze	941.75	1'654.30	1'756.65	2'094.90	1'859.25	1'245.00
Goldvreneli	CHF 20.00	324.00	313.00	309.55	312.00	275.30	235.85

1 Unze = 31.1034768 g

Börsenindices am 31.12.								
		2023		2022		2021		2020
Swiss Market Index (SMI)	11'138	+3.2%	10′792	-16.2%	12'876	+20.3%	10'704	+0.8%
Swiss Performance Index (SPI)	14'571	+6.1%	13′735	-16.5%	16'445	+23.4%	13'328	+3.8%
Dow Jones Industrial Average	37'690	+13.7%	33'147	-8.8%	36'338	+18.7%	30'606	+7.2%
(DJIA)								
Deutscher Aktienindex (DAX)	16'752	+20.3%	13'924	-12.3%	15'885	+15.8%	13'719	+3.5%

LANDESINDEX DER KONSUMENTENPREISE

Basis M	Basis Mai 1993 = 100											
	2005	2004	2003	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994
31.12.	111.6	110.5	109.1	108.4	107.5	107.1	105.6	103.8	104.0	103.6	102.8	100.8
	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008	2007	2006
31.12.	114.1	113.2	113.2	114.7	115.1	115.0	115.5	116.3	115.7	115.4	114.6	112.3
							2023	2022	2021	2020	2019	2018
31.12.							121.2	119.2	115.9	114.2	115.1	114.9

Basis Dezember 2005 = 100												
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2005												100.0
2006	99.8	100.1	100.0	100.9	101.1	101.0	100.4	100.5	100.3	100.7	100.6	100.6
2007	99.9	100.1	100.2	101.3	101.6	101.7	101.1	101.0	101.1	101.9	102.4	102.6
2008	102.3	102.5	102.8	103.6	104.5	104.6	104.2	103.9	104.0	104.6	103.9	103.4
2009	102.5	102.7	102.4	103.3	103.5	103.6	103.0	103.1	103.1	103.7	103.9	103.6
2010	103.5	103.7	103.8	104.7	104.6	104.2	103.4	103.4	103.4	103.9	104.2	104.2
2011	103.8	104.2	104.9	105.0	105.0	104.7	103.9	103.6	103.9	103.8	103.6	103.4
2012	103.0	103.3	103.9	103.9	103.9	103.6	103.1	103.1	103.4	103.6	103.2	103.0
2013	102.7	103.0	103.3	103.3	103.4	103.5	103.1	103.1	103.4	103.3	103.3	103.1
2014	102.8	102.9	103.3	103.3	103.6	103.6	103.2	103.1	103.3	103.3	103.2	102.7
2015	102.3	102.0	102.4	102.2	102.4	102.5	101.8	101.7	101.8	101.9	101.8	101.4
2016	101.0	101.2	101.5	101.8	102.0	102.1	101.6	101.5	101.6	101.7	101.5	101.4
2017	101.3	101.8	102.0	102.3	102.4	102.3	102.0	102.0	102.3	102.3	102.3	102.2
2018	102.1	102.5	102.9	103.1	103.5	103.5	103.2	103.2	103.3	103.5	103.2	102.9
2019	102.7	103.1	103.6	103.8	104.1	104.1	103.6	103.5	103.4	103.2	103.1	103.1
2020	102.9	103.0	103.1	102.7	102.7	102.8	102.6	102.6	102.6	102.6	102.4	102.3
2021	102.3	102.5	102.8	103.0	103.3	103.4	103.3	103.6	103.6	103.9	103.9	103.8
2022	104.0	104.7	105.3	105.7	106.3	106.9	106.8	107.1	106.9	107.0	107.0	106.8
2023	107.4	108.2	108.4	108.4	108.6	108.7	108.6	108.8	108.7	108.8	108.5	108.6

Basis D	Basis Dezember 2015 = 100											
	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2015												100.0
2016	99.6	99.8	100.1	100.4	100.6	100.7	100.3	100.2	100.2	100.3	100.1	100.0
2017	100.0	100.4	100.7	100.9	101.0	100.9	100.6	100.6	100.9	100.9	100.9	100.8
2018	100.7	101.1	101.5	101.7	102.1	102.1	101.8	101.8	101.9	102.1	101.8	101.5
2019	101.3	101.7	102.2	102.4	102.7	102.7	102.1	102.1	102.0	101.8	101.7	101.7
2020	101.5	101.6	101.7	101.3	101.3	101.4	101.2	101.2	101.2	101.2	101.0	100.9
2021	100.9	101.1	101.4	101.6	101.9	102.0	101.9	102.1	102.2	102.5	102.5	102.4
2022	102.6	103.3	103.8	104.2	104.9	105.4	105.4	105.7	105.5	105.5	105.5	105.3
2023	105.9	106.7	106.9	106.9	107.2	107.2	107.1	107.3	107.2	107.3	107.1	107.1

Quelle: Bundesamt für Statistik

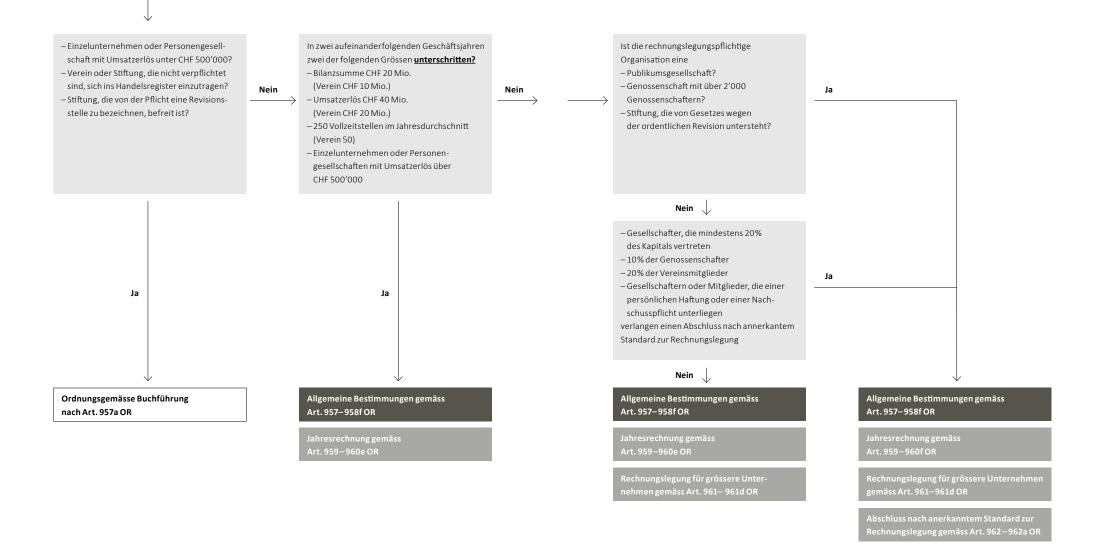
STEUERLICH ZULÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

Abschreibungssätze für geschäftliche Betriebe in Prozent des Buchwertes. Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.						
Tal / toselli clourige il dall'allocitati	Kanton Bern	Kanton Zürich				
Wohngebäude	4%	2% 1.5% auf Gebäude und Land zusammen				
Grund und Boden	Nicht zulässig	Nicht zulässig				
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinos	10% 7% auf Gebäude und Land zusammen	4% 3% auf Gebäude und Land zusammen				
Gebäude des Gastwirtschafts- gewerbes und der Hotellerie	Bei Neu- und Erweiterungsbauten von gewerblichen Gebäuden erhöht sich der Abschreibungssatz im Jahre	6% 4% auf Gebäude und Land zusammen				
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten	der Fertigstellung und in den drei folgenden Jahren auf das Doppelte.	8% 7% auf Gebäude und Land zusammen				
Fahrnisbauten, Einrichtungen, Gleisanschlüsse, Tanks, Container	25%	20%				
Transportmittel aller Art, insbesondere Anhänger	50%	30%				
Motorfahrzeuge	50%	40%				
Maschinen und Geräte	50%	40%				
Werkzeuge, Geschirr, Wäsche	100%	45%				
Mobiliar und übrige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens	50%	25%				
Immaterielle Werte	50%	40%				
Programmkosten (System- und Anwendersoftware)	100%	40%				
Sofortabschreibungen	Neu angeschaffte Wirtschaftsgüter des mobilen Sachanlagevermögens dürfen sofort abgeschrieben werden, wenn der ausgewiesene Reingewinn gegenüber den Vorjahren dadurch nicht wesentlich vermindert wird. Eine wesentliche Verminderung liegt insoweit vor, als der ausgewiesene Reingewinn durch die Sofortabschreibung gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei Jahre um mehr als 25 Prozent herabgesetzt wird.	Auf dem beweglichen kurz- und mittelfristigen Sachanlagevermögen werden Abschreibungen im Umfang von 80% zugelassen. Der Restwert verbleibt grundsätzlich bis zum endgültigen Ausscheiden des Anlagegutes aus dem Betrieb. In der Praxis auch für langfristiges Anlagevermögen möglich, jedoch mit Restwerten zwischen 40–50% des Anschaffungswertes. Bei Gebäuden liegt die Abschreibungsgrenze zwischen 40–80% der Anlagekosten.				
Nachholung von Abschreibungen	Für die fünf der Steuerperiode vor- angegangenen Jahre zulässig, sofern wegen schlechten Geschäfts- ganges nicht oder nur ungenügend abgeschrieben werden konnte.	Nur in Fällen zulässig, in denen das steuerpflichtige Unternehmen in früheren Jahren wegen schlechten Geschäftsganges keine genügenden Abschreibungen vornehmen konnte.				

STEUERLICH ZULÄSSIGE ABSCHREIBUNGEN UND RÜCKSTELLUNGEN

	Kanton Bern	Kanton Zürich
Delkredere	Inland 5 % Auslandforderungen in CHF 10 % Auslandforderungen in FRW 15 %	Inland 10% Auslandforderungen 20%
Privilegierte Warenreserve	35.00%	33.33%
Garantierückstellung	2% vom garantiepflichtigen Um- satz (Verkäufe selbst hergestellter oder veredelter Erzeugnisse sowie Umsatz aus Werkverträgen)	In der Baubranche Praxis: 2 % vom Umsatz. Andere Branchen gemäss effektivem Rückstellungsbedarf.
Erneuerungsfonds für Grossreparaturen an eigenen Liegenschaften	Pro Jahr sind 2% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Die Bildung darf höchstens über acht Jahre erfolgen. Nicht benötigte Rückstellungen sind erfolgswirksam aufzulösen, wenn die Erneuerunsarbeiten abgeschlossen sind oder auf ihre Ausführung verzichtet wird.	Pro Jahr ist 1% des Gebäudeversicherungswertes zulässig. Die Bildung darf höchstens 15% des Gebäudeversicherungswertes betragen.
Rücklagen für Forschung	Pro Jahr sind höchstens 10% des steuerlich massgebenden Reingewinnes als steuerfreie Rücklage für künftige, wissenschaftliche oder technische Forschung und Entwicklung zulässig. Der Gesamtbestand darf 20% des buchmässigen Eigenkapitals nicht übersteigen. Die Steuerverwaltung kann den Nachweis der Begründetheit für jede Steuerperiode neu verlangen.	Für künftige Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte dürfen Rücklagen bis zu 10% des steuerbaren Gewinns insgesamt jedoch höchstens bis CHF 1 Mio. gebildet werden.
Rücklagen für Umstrukturierungen und Umweltschutz	Für mutmassliche Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen sowie für Umweltschutzmassnahmen im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes dürfen, nach vorheriger Absprache mit der Steuerverwaltung, steuerfreie Rücklagen biz 20% des steuerlich massgebenden Reingewinnes gebildet werden, sofern die Ausführung der notwendigen Massnahmen bereits eingeleitet worden ist. Die Rücklagen dürfen höchstens während vier Jahren gebildet werden und die laufenden Kosten sind der Rücklage zu belasten.	Keine steuerlich privilegierten Rücklagen und Rückstellungen vorgesehen.
Arbeitgeberbeitragsreserve	Das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge ist zum Abzug zugelassen.	Das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge ist zum Abzug zugelassen.

ÜBERPRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHT



DAS RECHNUNGSLEGUNGSRECHT IN KÜRZE

Das Rechnungslegungsrecht ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet. Der Umfang der Rechnungslegung wird nicht durch die Rechtsform, sondern durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation bestimmt. Das Gesetz fasst die Bestimmungen zur Rechnungslegung zusammen und umfasst acht Teile:

I. Allgemeine Bestimmungen (Art. 957 bis 958f OR):

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln die Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung, bestimmen die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung und Rechnungslegung, definieren den Zweck und die Bestandteile, die Darstellung und die Währung sowie die Sprache der Jahresrechnung. Weiter werden in den allgemeinen Bestimmungen auch die Offenlegung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher geregelt.

II. Jahresrechnung (Art. 959 bis 960f OR):

In diesem Teil werden der Zweck der Bilanz, die Bilanzierungspflicht, die Bilanzierungsfähigkeit und die Bewertungsgrundlagen sowie die Mindestgliederungen und die Inhalte der Bilanz, der Erfolgsrechnung und des Anhangs festgelegt.

III. Rechnungslegung für grössere Unternehmen (Art. 961 bis 961d OR):

Hier werden die zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht und an den Anhang der Jahresrechnung geregelt. Zudem werden die Geldflussrechnung und der Lagebericht definiert. Als Grössenkriterien gelten die gleichen Grenzwerte wie zur Unterscheidung der Revisionsart.

IV. Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung (Art. 962 bis 962a OR):

Diese Bestimmungen regeln, wer unter welchen Bedingungen einen solchen Abschluss zu erstellen hat.

V. Konzernrechnung (Art. 963 bis 963b OR):

In diesem Teil wird festgelegt, wer zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist, das heisst einen konsolidierten Abschluss über alle kontrollierten Einheiten erstellen muss.

- VI. Transparenz über nichtfinanzielle Belange (Art. 964a bis 964c OR):
- VII. Transparenz bei Rohstoffunternehmen (Art. 964d bis 964i OR):
- VIII. Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (Art. 964i bis 964I OR):

BILANZ NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Gemäss Art. 959a OR müssen die Aktiven ihrem Liquiditätsgrad entsprechend ausgewiesen werden. Die Passiven sind ihrer Fälligkeit entsprechend auszuweisen. Dabei gilt die folgende **Mindestgliederung.**

AKTIVEN

UMLAUFVERMÖGEN

- Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
- Übrige kurzfristige Forderungen
- Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen
- Aktive Rechnungsabgrenzungen

ANLAGEVERMÖGEN

- $\\ Finanzan lagen$
- Beteiligungen
- -Sachanlagen
- Immaterielle Werte
- Nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafteroder Stiftungskapital

PASSIVEN

KURZFRISTIGES FREMDKAPITAI

- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- Kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten
- Passive Rechnungsabgrenzungen

LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL

- Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten
- Übrige langfristige Verbindlichkeiten
- Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen

EIGENKAPITAL

- Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorie
- Gesetzliche Kapitalreserve
- Gesetzliche Gewinnreserve
- Freiwillige Gewinnreserven
- Eigene Kapitalanteile als Minusposten
- Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten
- Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten

ERFOLGSRECHNUNG NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Die Erfolgsrechnung ist als Produktions- (Gesamtkosten) oder als Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkosten) darzustellen. Dabei verlangt Art. 959b OR die folgende **Mindestgliederung.**

PRODUKTIONSERFOLGSRECHNUNG (GESAMTKOSTENVERFAHREN

- Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen
- Material aufwand
- Personalaufwand
- Übriger betrieblicher Aufwand
- Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens
- Finanzaufwand und Finanzertrag
- Betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag
- Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
- Direkte Steuern
- Jahresgewinn oder Jahresverlust

ABSATZERFOLGSRECHNUNG (UMSATZKOSTENVERFAHREN

- Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen
- $Verwaltungs aufwand \, und \, Vertriebs aufwand$
- Finanzaufwand und Finanzertrag
- Ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag
- Direkte Steuern
- Jahresgewinn oder Jahresverlust

Bei Anwendung der **Absatzerfolgsrechnung** müssen im Anhang der Personalaufwand sowie die Abschreibungen und Wertberichtigung des Anlagevermögens separat ausgewiesen werden.

Zwischentotale sind nicht vorgeschrieben, jedoch empfehlenswert (z. B. Bruttogewinn, EBITDA, EBIT, usw.).

ANHANG NACH RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Gemäss Art. 959c OR erläutert und ergänzt der Anhang die anderen Bestandteile der Jahresrechnung.

Grundsätzliche Angaben

- Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
- 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
- Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
- 4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.

Weitere Angaben, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:

- 1. Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
- Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
- Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
- 4. Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten;
- 5. Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
- Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;
- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
- 3. Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten;
- Je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- 10. Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
- 11. Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
- 12. Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- 13. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- 14. Bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;
- 15. Alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.

Unternehmen, die **Anleihensobligationen** ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Unternehmen, die zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen zusätzliche Angaben im Anhang machen (Art. 961a OR):

- 1. Angaben zu den langfristig verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;
- 2. Angaben zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

29

Da die Rechnungsregelung noch den Vorschriften für grössere Unternehmen an die ordentliche Revision geknüpft ist, müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften generell keinen Anhang erstellen (Art. 959c Abs. 3 i.V. Art. 961 OR).

REVISIONSPFLICHT UND REVISIONSARTEN

Die gesetzliche **Revisionspflicht** ist grundsätzlich rechtsformneutral ausgestaltet (Ausnahme: Verein) und wird durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation (AG, GmbH, Genossenschaft oder Stiftung) bestimmt. Die entsprechenden Gesetzestexte je Rechtsform verweisen jeweils auf das Aktienrecht. Je nach Grösse der Organisation wird eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision verlangt, Kleinstorganisationen können sogar gänzlich auf eine Revision verzichten (Opting-Out).

Die Schwellenwerte des Revisionsrechts nach Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR, welche die eingeschränkte von der ordentlichen Revision abgrenzen, sind wie folgt:

	AG, GmbH, Genossenschaft, Stiftung	Verein
Bilanzsumme in CHF	20 Mio.	10 Mio.
Umsatzerlös in CHF	40 Mio.	20 Mio.
Vollzeitstellen im		
Jahresdurchschnitt	250	50

Einer **ordentlichen Revision** unterstehen demnach Unternehmen, welche zwei der Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten.

Gesetzliche Revisionen dürfen nur durch Revisionsstellen durchgeführt werden, welche durch die Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde zugelassen und registriert sind.

Die Pflicht über ein **IKS** zu verfügen ist auch rechtsformneutral ausgestaltet und wird ebenfalls durch die wirtschaftliche Bedeutung der Organisation beeinflusst beziehungsweise hängt mit der Pflicht zusammen, eine ordentliche Revision durchführen zu lassen.

Einrichtungen der beruflichen Vorsorge

Die nachfolgenden Darstellungen beziehen sich **nicht** auf **Einrichtungen der beruflichen Vorsorge**. Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unterliegen besonderen Vorschriften und benötigen zwingend einen **zugelassenen Revisionsexperten.** Zudem muss der leitende Revisor zusätzliche Bedingungen betreffend praktischer Erfahrung und Weiterbildung erfüllen.

REVISIONSPFLICHT UND REVISIONSARTEN

Ordentliche Revision

Wirtschaftlich bedeutende Organisationen und Publikumsgesellschaften (börsenkotiert oder ausstehende Anleihensobligationen) müssen eine ordentliche Revision durchführen lassen.

Gemäss Art. 728a OR muss geprüft werden, ob:

- die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung den gesetzlichen Vorschriften, den Statuten und dem gewählten Regelwerk (beispielsweise Swiss GAAP FER, IFRS etc.) entsprechen
- der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinnes den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht
- ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert

Die Berichterstattung muss zweistufig erfolgen:

- Ein umfassender Bericht zuhanden des Verwaltungsrates mit Feststellungen über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision.
- Ein zusammenfassender Bericht zuhanden der Generalversammlung über das Ergebnis der Revision.

Die ordentliche Revision muss zwingend von einem **zugelassenen Revisionsexperten** und bei Publikumsgesellschaften von einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen durchgeführt werden.

Eingeschränkte Revision

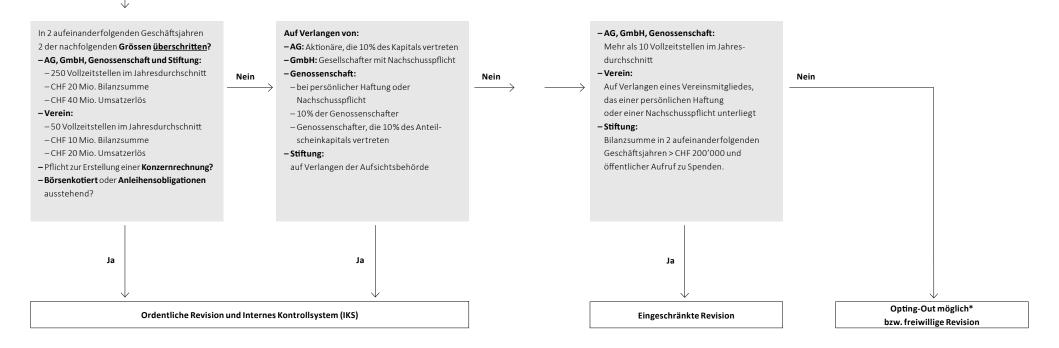
Organisationen, die nicht zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, aber auch nicht mittels Opting-Out auf eine Revision verzichten können, müssen eingeschränkt revidiert werden.

Gemäss Art. 729a OR muss bei der eingeschränkten Revision geprüft werden, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die **Jahresrechnung** und der Antrag des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die **Verwendung des Bilanzgewinnes** NICHT den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen. Die Prüfung beschränkt sich dabei auf Befragungen, analytischen Prüfungshandlungen und angemessenen Detailprüfungen.

Die **Berichterstattung** erfolgt grundsätzlich mittels eines zusammenfassenden Berichts über das Ergebnis der Revision an die Generalversammlung. Es wird jedoch nicht die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den schweizerischen Gesetzen und den Statuten testiert, sondern nur, dass KEINE Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Gewinnverwendungsantrag NICHT dem Gesetz und den Statuten entsprechen.

Die eingeschränkte Revision muss zwingend von einem zugelassenen Revisor durchgeführt werden.

ÜBERPRÜFUNG DER REVISIONSPFLICHT

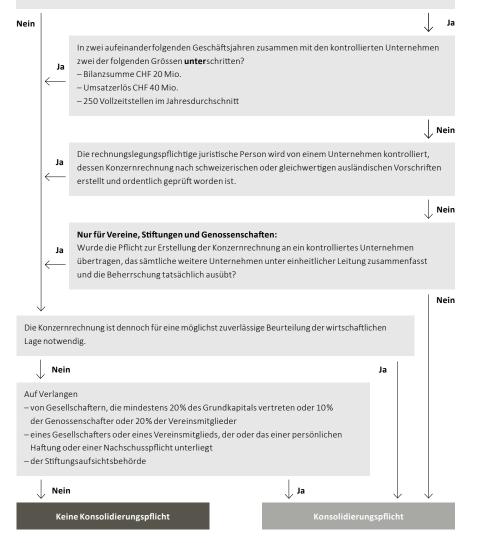


^{*} Das Opting-Out bedarf einerseits die Zustimmung sämtlicher Aktionäre und andererseits eine entsprechende Mutation im Handelsregister sowie gegebenenfalls eine Anpassung der Statuten. Bei Stiftungen kann die Aufsichtsbehörde auf Gesuch des obersten Stiftungsorgans die Stifung von der Revisionspflicht befreien.

ÜBERPRÜFUNG DER KONSOLIDIERUNGSPFLICHT

 $Wird\ eine\ rechnungs legungspflichtige\ juristische\ Person\ gem\"{a}ss\ Art.\ 963\ OR\ kontrolliert?\ Entweder\ durch werden auch gemäss\ Art.\ 963\ OR\ kontrolliert.$

- direkte oder indirekte Stimmenmehrheit im obersten Organ,
- direktes oder indirektes Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen, oder
- Ausüben eines beherrschenden Einflusses aufgrund Bestimmungen in Statuten, Stiftungskurkunden, Verträgen oder vergleichbaren Instrumenten.



Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)

vom 30. März 1911 (Stand am 1. Januar 2024)

Zweiunddreissigster Titel:⁷⁸¹ Kaufmännische Buchführung, Rechnungslegung, weitere Transparenz- und Sorgfaltspflichten⁷⁸²

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 957

A. Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung ¹ Der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen unterliegen:

- Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens 500 000 Franken im letzten Geschäftsjahr erzielt haben;
- 2. juristische Personen.
- ² Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage müssen Buch führen:
 - 1. Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als 500 000 Franken Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr;
 - 2. diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen:
 - 3. Stiftungen, die nach Artikel 83*b* Absatz 2 ZGB⁷⁸³ von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.
- ³ Für die Unternehmen nach Absatz 2 gelten die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sinngemäss.

Art. 957a

B. Buchführung

¹ Die Buchführung bildet die Grundlage der Rechnungslegung. Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.

² Sie folgt den Grundsätzen ordnungsmässiger Buchführung. Namentlich sind zu beachten:

- die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- 2. der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- 3. die Klarheit;

⁷⁸³ SR **210**

Fassung gemäss Ziff. I 2 des BG vom 23. Dez. 2011 (Rechnungslegungsrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2013 (AS 2012 6679; BBI 2008 1589). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBI 2017 399).

- 4. die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
- die Nachprüfbarkeit.
- ³ Als Buchungsbeleg gelten alle schriftlichen Aufzeichnungen auf Papier oder in elektronischer oder vergleichbarer Form, die notwendig sind, um den einer Buchung zugrunde liegenden Geschäftsvorfall oder Sachverhalt nachvollziehen zu können.
- ⁴ Die Buchführung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung.
- ⁵ Sie erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch. Sie kann schriftlich, elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführt werden.

Art. 958

C. Rechnungslegung I. Zweck und Bestandteile

- ¹ Die Rechnungslegung soll die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darstellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können.
- ² Die Rechnungslegung erfolgt im Geschäftsbericht. Dieser enthält die Jahresrechnung (Einzelabschluss), die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.
- ³ Der Geschäftsbericht muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem zuständigen Organ oder den zuständigen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständigen Person zu unterzeichnen.

Art. 958a

II. Grundlagen der Rechnungslegung 1. Annahme der Fortführung

- ¹ Die Rechnungslegung beruht auf der Annahme, dass das Unternehmen auf absehbare Zeit fortgeführt wird.
- ² Ist die Einstellung der Tätigkeit oder von Teilen davon in den nächsten zwölf Monaten ab Bilanzstichtag beabsichtigt oder voraussichtlich nicht abwendbar, so sind der Rechnungslegung für die betreffenden Unternehmensteile Veräusserungswerte zugrunde zu legen. Für die mit der Einstellung verbundenen Aufwendungen sind Rückstellungen zu bilden.
- ³ Abweichungen von der Annahme der Fortführung sind im Anhang zu vermerken; ihr Einfluss auf die wirtschaftliche Lage ist darzulegen.

Art. 958b

2. Zeitliche und sachliche Abgrenzung

¹ Aufwände und Erträge müssen voneinander in zeitlicher und sachlicher Hinsicht abgegrenzt werden.

- ² Sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge 100 000 Franken nicht überschreiten, kann auf die zeitliche Abgrenzung verzichtet und stattdessen auf Ausgaben und Einnahmen abgestellt werden.
- ³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung des Wertes gemäss Absatz 2 der Jahresdurchschnittskurs massgebend.⁷⁸⁴

Art. 958c

III. Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung

- ¹ Für die Rechnungslegung sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:
 - Sie muss klar und verständlich sein.
 - Sie muss vollständig sein.
 - 3. Sie muss verlässlich sein.
 - Sie muss das Wesentliche enthalten.
 - 5. Sie muss vorsichtig sein.
 - Es sind bei der Darstellung und der Bewertung stets die gleichen Massstäbe zu verwenden.
 - Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag dürfen nicht miteinander verrechnet werden.
- ² Der Bestand der einzelnen Positionen in der Bilanz und im Anhang ist durch ein Inventar oder auf andere Art nachzuweisen.
- ³ Die Rechnungslegung ist unter Wahrung des gesetzlichen Mindestinhalts den Besonderheiten des Unternehmens und der Branche anzupassen.

Art. 958d

IV. Darstellung, Währung und Sprache

- ¹ Die Bilanz und die Erfolgsrechnung können in Konto- oder in Staffelform dargestellt werden. Positionen, die keinen oder nur einen unwesentlichen Wert aufweisen, brauchen nicht separat aufgeführt zu werden.
- ² In der Jahresrechnung sind neben den Zahlen für das Geschäftsjahr die entsprechenden Werte des Vorjahres anzugeben.
- ³ Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern.
- 784 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

⁴ Die Rechnungslegung erfolgt in einer der Landessprachen oder in Englisch.

Art. 958e

D. Veröffentlichung und Einsichtnahme⁷⁸⁵

- ¹ Jahresrechnung und Konzernrechnung sind nach der Genehmigung durch das zuständige Organ mit den Revisionsberichten entweder im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen oder jeder Person, die es innerhalb eines Jahres nach der Genehmigung verlangt, auf deren Kosten in einer Ausfertigung zuzustellen, wenn das Unternehmen:
 - Anleihensobligationen ausstehend hat: oder
 - 2. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat.
- ² Die übrigen Unternehmen müssen den Gläubigern, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen, Einsicht in den Geschäftsbericht und in die Revisionsberichte gewähren. Im Streitfall entscheidet das Gericht.
- ³ Nutzt das Unternehmen eine Verzichtsmöglichkeit gemäss Artikel 961*d* Absatz 1, 962 Absatz 3 oder 963*a* Absatz 1 Ziffer 2, so richten sich die Veröffentlichung und die Einsichtnahme nach den Vorschriften für die eigene Jahresrechnung.⁷⁸⁶

Art. 958f

E. Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher

- ¹ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege sowie der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind während zehn Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres
- ² Der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht sind schriftlich und unterzeichnet aufzubewahren.
- ³ Die Geschäftsbücher und die Buchungsbelege können auf Papier, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden, soweit dadurch die Übereinstimmung mit den zugrunde liegenden Geschäftsvorfällen und Sachverhalten gewährleistet ist und wenn sie jederzeit wieder lesbar gemacht werden können.
- ⁴ Der Bundesrat erlässt die Vorschriften über die zu führenden Geschäftsbücher, die Grundsätze zu deren Führung und Aufbewahrung sowie über die verwendbaren Informationsträger.

Zweiter Abschnitt: Jahresrechnung und Zwischenabschluss⁷⁸⁷

Art. 959

A. Bilanz I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit

- ¹ Die Bilanz stellt die Vermögens- und Finanzierungslage des Unternehmens am Bilanzstichtag dar. Sie gliedert sich in Aktiven und Passiven.
- ² Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.
- ³ Als Umlaufvermögen müssen die flüssigen Mittel bilanziert werden sowie andere Aktiven, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zu flüssigen Mitteln werden oder anderweitig realisiert werden. Als Anlagevermögen müssen alle übrigen Aktiven bilanziert werden.
- ⁴ Als Passiven müssen das Fremd- und das Eigenkapital bilanziert werden.
- ⁵ Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.
- ⁶ Als kurzfristig müssen die Verbindlichkeiten bilanziert werden, die voraussichtlich innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag oder innerhalb des normalen Geschäftszyklus zur Zahlung fällig werden. Als langfristig müssen alle übrigen Verbindlichkeiten bilanziert werden.
- ⁷ Das Eigenkapital ist der Rechtsform entsprechend auszuweisen und zu gliedern.

Art. 959a

II. Mindestgliederung

- ¹ Unter den Aktiven müssen ihrem Liquiditätsgrad entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
 - 1. Umlaufvermögen:
 - a. flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs,
 - b. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
 - e. übrige kurzfristige Forderungen,
 - Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen,
 - e. aktive Rechnungsabgrenzungen;
 - 2. Anlagevermögen:

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

⁷⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

- Finanzanlagen,
- Beteiligungen,
- Sachanlagen,
- immaterielle Werte. d.
- nicht einbezahltes Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungs-
- ² Unter den Passiven müssen ihrer Fälligkeit entsprechend mindestens folgende Positionen einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
 - 1. kurzfristiges Fremdkapital:
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 - kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - übrige kurzfristige Verbindlichkeiten, c.
 - passive Rechnungsabgrenzungen;
 - langfristiges Fremdkapital:
 - langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten,
 - übrige langfristige Verbindlichkeiten,
 - Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen;
- 3. Eigenkapital:
 - Grund-, Gesellschafter- oder Stiftungskapital, gegebenenfalls gesondert nach Beteiligungskategorien,
 - b. gesetzliche Kapitalreserve,
 - gesetzliche Gewinnreserve,
 - d.⁷⁸⁸ freiwillige Gewinnreserven,
 - e.⁷⁸⁹ eigene Kapitalanteile als Minusposten,
 - f.⁷⁹⁰ Gewinnvortrag oder Verlustvortrag als Minusposten,
 - g.⁷⁹¹ Jahresgewinn oder Jahresverlust als Minusposten.
- ³ Weitere Positionen müssen in der Bilanz oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Vermögens- oder Finanzierungslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.
- ⁴ Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber direkt oder indirekt Beteiligten und Organen sowie gegenüber Unternehmen, an denen
- Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).
- Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit
- 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399). Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).
- Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).

direkt oder indirekt eine Beteiligung besteht, müssen jeweils gesondert in der Bilanz oder im Anhang ausgewiesen werden.

Art. 959b

B. Erfolgsrechnung; Mindestgliederung

- ¹ Die Erfolgsrechnung stellt die Ertragslage des Unternehmens während des Geschäftsjahres dar. Sie kann als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung dargestellt werden.
- ² In der Produktionserfolgsrechnung (Gesamtkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
 - 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
 - Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an nicht fakturierten Dienstleistungen;
 - Materialaufwand; 3.
 - 4. Personalaufwand:
 - übriger betrieblicher Aufwand;
 - Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens;
 - Finanzaufwand und Finanzertrag;
 - betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag:
 - ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
 - 10. direkte Steuern;
 - 11. Jahresgewinn oder Jahresverlust.
- ³ In der Absatzerfolgsrechnung (Umsatzkostenverfahren) müssen mindestens folgende Positionen je einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge ausgewiesen werden:
 - 1. Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen;
 - Anschaffungs- oder Herstellungskosten der verkauften Produkte und Leistungen;
 - Verwaltungsaufwand und Vertriebsaufwand;
 - Finanzaufwand und Finanzertrag:
 - betriebsfremder Aufwand und betriebsfremder Ertrag:
 - ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag;
 - direkte Steuern:
 - Jahresgewinn oder Jahresverlust.

- ⁴ Bei der Absatzerfolgsrechnung müssen im Anhang zudem der Personalaufwand sowie in einer Position Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Positionen des Anlagevermögens ausgewiesen werden.
- ⁵ Weitere Positionen müssen in der Erfolgsrechnung oder im Anhang einzeln ausgewiesen werden, sofern dies für die Beurteilung der Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit des Unternehmens üblich ist.

Art. 959c

C. Anhang

- ¹ Der Anhang der Jahresrechnung ergänzt und erläutert die anderen Bestandteile der Jahresrechnung. Er enthält:
 - Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze, soweit diese nicht vom Gesetz vorgeschrieben sind;
 - 2. Angaben, Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu Positionen der Bilanz und der Erfolgsrechnung;
 - den Gesamtbetrag der aufgelösten Wiederbeschaffungsreserven und der darüber hinausgehenden stillen Reserven, soweit dieser den Gesamtbetrag der neugebildeten derartigen Reserven übersteigt, wenn dadurch das erwirtschaftete Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt wird;
 - 4. weitere vom Gesetz verlangte Angaben.
- ² Der Anhang muss weiter folgende Angaben enthalten, sofern diese nicht bereits aus der Bilanz oder der Erfolgsrechnung ersichtlich sind:
 - Firma oder Name sowie Rechtsform und Sitz des Unternehmens;
 - eine Erklärung darüber, ob die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt nicht über 10, über 50 beziehungsweise über 250 liegt;
- Firma, Rechtsform und Sitz der Unternehmen, an denen direkte oder wesentliche indirekte Beteiligungen bestehen, unter Angabe des Kapital- und des Stimmenanteils;
- 4.⁷⁹² Anzahl eigener Anteile, die das Unternehmen selbst oder die von ihm kontrollierten Unternehmen (Art. 963) halten;
- Erwerb und Veräusserung eigener Anteile und die Bedingungen, zu denen sie erworben oder veräussert wurden;
- der Restbetrag der Verbindlichkeiten aus kaufvertragsähnlichen Leasinggeschäften und anderen Leasingverpflichtungen, sofern diese nicht innert zwölf Monaten ab Bilanzstichtag auslaufen oder gekündigt werden können;

- 7. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen;
- der Gesamtbetrag der f
 ür Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten:
- je der Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten verwendeten Aktiven sowie der Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht verlässlich geschätzt werden kann (Eventualverbindlichkeit);
- Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten oder Optionen auf solche Rechte für alle Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für die Mitarbeitenden;
- Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- 13. wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- 14.⁷⁹³ bei einem vorzeitigen Rücktritt oder einer Abberufung der Revisionsstelle: die Gründe, die dazu geführt haben;
- 15.⁷⁹⁴ alle Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen bat
- ³ Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf die Erstellung des Anhangs verzichten, wenn sie nicht zur Rechnungslegung nach den Vorschriften für grössere Unternehmen verpflichtet sind. Werden in den Vorschriften zur Mindestgliederung von Bilanz und Erfolgsrechnung zusätzliche Angaben gefordert und wird auf die Erstellung eines Anhangs verzichtet, so sind diese Angaben direkt in der Bilanz oder in der Erfolgsrechnung auszuweisen.
- ⁴ Unternehmen, die Anleihensobligationen ausstehend haben, müssen Angaben zu deren Beträgen, Zinssätzen, Fälligkeiten und zu den weiteren Konditionen machen.

Art. 960

D. Bewertung I. Grundsätze ¹ Aktiven und Verbindlichkeiten werden in der Regel einzeln bewertet, sofern sie wesentlich sind und aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden.

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit
 Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

⁷⁹⁴ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).

- ² Die Bewertung muss vorsichtig erfolgen, darf aber die zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens nicht verhindern.
- ³ Bestehen konkrete Anzeichen für eine Überbewertung von Aktiven oder für zu geringe Rückstellungen, so sind die Werte zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Art. 960a

II. Aktiven
1. Im Allgemeinen

- ¹ Bei ihrer Ersterfassung müssen die Aktiven höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet werden.
- ² In der Folgebewertung dürfen Aktiven nicht höher bewertet werden als zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Vorbehalten bleiben Bestimmungen für einzelne Arten von Aktiven.
- ³ Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden. Abschreibungen und Wertberichtigungen müssen nach den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen vorgenommen werden. Sie sind direkt oder indirekt bei den betreffenden Aktiven zulasten der Erfolgsrechnung abzusetzen und dürfen nicht unter den Passiven ausgewiesen werden.
- ⁴ Zu Wiederbeschaffungszwecken sowie zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens dürfen zusätzliche Abschreibungen und Wertberichtigungen vorgenommen werden. Zu den gleichen Zwecken kann davon abgesehen werden, nicht mehr begründete Abschreibungen und Wertberichtigungen aufzulösen.

Art. 960h

2. Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

- ¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.
- ² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tie-

fere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Art. 960c

 Vorräte und nicht fakturierte Dienstleistungen

- ¹ Liegt in der Folgebewertung von Vorräten und nicht fakturierten Dienstleistungen der Veräusserungswert unter Berücksichtigung noch anfallender Kosten am Bilanzstichtag unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so muss dieser Wert eingesetzt werden.
- ² Als Vorräte gelten Rohmaterial, Erzeugnisse in Arbeit, fertige Erzeugnisse und Handelswaren.

Art. 960d

4. Anlagevermögen

- ¹ Als Anlagevermögen gelten Werte, die in der Absicht langfristiger Nutzung oder langfristigen Haltens erworben werden.
- ² Als langfristig gilt ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten.
- ³ Als Beteiligungen gelten Anteile am Kapital eines anderen Unternehmens, die langfristig gehalten werden und einen massgeblichen Einfluss vermitteln. Dieser wird vermutet, wenn die Anteile mindestens 20 Prozent der Stimmrechte gewähren.

Art. 960e

III. Verbindlichkeiten

- ¹ Verbindlichkeiten müssen zum Nennwert eingesetzt werden.
- ² Lassen vergangene Ereignisse einen Mittelabfluss in künftigen Geschäftsjahren erwarten, so müssen die voraussichtlich erforderlichen Rückstellungen zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden.
- ³ Rückstellungen dürfen zudem insbesondere gebildet werden für:
 - regelmässig anfallende Aufwendungen aus Garantieverpflichtungen;
 - 2. Sanierungen von Sachanlagen;
 - 3. Restrukturierungen;
 - 4. die Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens.
- ⁴ Nicht mehr begründete Rückstellungen müssen nicht aufgelöst werden.

Art. 960f795

E. Zwischenabschluss

- ¹ Ein Zwischenabschluss ist nach den Vorschriften zur Jahresrechnung zu erstellen und enthält eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen Anhang. Die Vorschriften für grössere Unternehmen und Konzerne bleiben vorbehalten.
- ² Vereinfachungen oder Verkürzungen sind zulässig, sofern keine Beeinträchtigung der Darstellung des Geschäftsgangs entsteht. Es sind mindestens die Überschriften und Zwischensummen auszuweisen, die in der letzten Jahresrechnung enthalten sind. Zudem enthält der Anhang des Zwischenabschlusses die folgenden Angaben:
 - 1. den Zweck des Zwischenabschlusses:
 - die Vereinfachungen und Verkürzungen, einschliesslich allfälliger Abweichungen von den für die letzte Jahresrechnung verwendeten Grundsätzen:
 - weitere Faktoren, welche die wirtschaftliche Lage des Unternehmens während der Berichtsperiode wesentlich beeinflusst haben, insbesondere Ausführungen zur Saisonalität.
- ³ Der Zwischenabschluss ist als solcher zu bezeichnen. Er ist vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für den Zwischenabschluss zuständigen Person zu unterzeichnen.

Dritter Abschnitt: Rechnungslegung für grössere Unternehmen

Art. 961

A. Zusätzliche Anforderungen an den Geschäftsbericht

Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind, müssen:

- 1. zusätzliche Angaben im Anhang der Jahresrechnung machen;
- 2. als Teil der Jahresrechnung eine Geldflussrechnung erstellen;
- 3. einen Lagebericht verfassen.

Art. 961a

B. Zusätzliche Angaben im Anhang zur Jahresrechnung Im Anhang der Jahresrechnung müssen zusätzlich Angaben gemacht werden:

 zu den langfristigen verzinslichen Verbindlichkeiten, aufgeteilt nach Fälligkeit innerhalb von einem bis fünf Jahren und nach fünf Jahren;

⁷⁹⁵ Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399). zum Honorar der Revisionsstelle je gesondert für Revisionsdienstleistungen und andere Dienstleistungen.

Art. 961b

C. Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel aus der Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit je gesondert dar.

Art. 961c

D. Lagebericht

¹ Der Lagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie gegebenenfalls des Konzerns am Ende des Geschäftsjahres unter Gesichtspunkten dar, die in der Jahresrechnung nicht zum Ausdruck kommen.

² Der Lagebericht muss namentlich Aufschluss geben über:

- 1. die Anzahl Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;
- die Durchführung einer Risikobeurteilung;
- die Bestellungs- und Auftragslage;
- 4. die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit;
- 5. aussergewöhnliche Ereignisse;
- 6. die Zukunftsaussichten.
- ³ Der Lagebericht darf der Darstellung der wirtschaftlichen Lage in der Jahresrechnung nicht widersprechen.

Art. 961d

E. Erleichterungen⁷⁹⁶

- ¹ Auf die zusätzlichen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung, die Geldflussrechnung und den Lagebericht kann verzichtet werden, wenn:
 - das Unternehmen einen Abschluss oder eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt; oder
 - eine juristische Person, die das Unternehmen kontrolliert, eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt.⁷⁹⁷
- ² Es können eine Rechnungslegung nach den Vorschriften dieses Abschnitts verlangen:
 - Gesellschafter, die mindestens 10 Prozent des Grundkapitals vertreten;

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit
 Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

- 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder:
- jeder Gesellschafter oder jedes Mitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt.

Vierter Abschnitt: Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung

Art. 962

- A. Im Allgemei- 1 Es müssen zusätzlich zur Jahresrechnung nach diesem Titel einen Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstel-
 - 1. Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
 - 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
 - Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.
 - ² Es können zudem einen Abschluss nach einem anerkannten Standard verlangen:
 - 1. Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals
 - 2. 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder;
 - Gesellschafter oder Mitglieder, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.
 - ³ Die Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard entfällt, wenn eine Konzernrechnung nach einem anerkannten Standard erstellt wird.
 - ⁴ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan ist für die Wahl des anerkannten Standards zuständig, sofern die Statuten, der Gesellschaftsvertrag oder die Stiftungsurkunde keine anderslautenden Vorgaben enthalten oder das oberste Organ den anerkannten Standard nicht festlegt.

Art. 962a

B Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

- ¹ Wird ein Abschluss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt, so muss dieser im Abschluss angegeben werden.
- ² Der gewählte anerkannte Standard muss in seiner Gesamtheit und für den ganzen Abschluss übernommen werden.

- ³ Die Einhaltung des anerkannten Standards muss durch einen zugelassenen Revisionsexperten geprüft werden. Es ist eine ordentliche Revision des Abschlusses durchzuführen.
- ⁴ Der Abschluss nach einem anerkannten Standard muss dem obersten Organ anlässlich der Genehmigung der Jahresrechnung vorgelegt werden, bedarf aber keiner Genehmigung.
- ⁵ Der Bundesrat bezeichnet die anerkannten Standards. Er kann die Voraussetzungen festlegen, die für die Wahl eines Standards oder den Wechsel von einem Standard zum andern erfüllt sein müssen.

Fünfter Abschnitt: Konzernrechnung

Art. 963

A. Pflicht zur Erstellung

- ¹ Kontrolliert eine rechnungslegungspflichtige juristische Person ein oder mehrere rechnungslegungspflichtige Unternehmen, so muss sie im Geschäftsbericht für die Gesamtheit der kontrollierten Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung) erstellen.
- ² Eine juristische Person kontrolliert ein anderes Unternehmen, wenn
- 1. direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- 2. direkt oder indirekt über das Recht verfügt, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzuberufen; oder
- 3. aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- ³ Ein nach Artikel 963b anerkannter Standard kann den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen definieren.
- ⁴ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften können die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen übertragen, wenn das betreffende kontrollierte Unternehmen durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise sämtliche weiteren Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und nachweist, dass es die Beherrschung tatsächlich ausübt.

Art. 963a

B. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung

¹ Eine juristische Person ist von der Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung befreit, wenn sie:

- zusammen mit den kontrollierten Unternehmen zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreitet:
 - Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
 - b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt:
- von einem Unternehmen kontrolliert wird, dessen Konzernrechnung nach schweizerischen oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und ordentlich geprüft worden ist; oder
- 3. die Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung an ein kontrolliertes Unternehmen nach Artikel 963 Absatz 4 übertragen hat.
- ² Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:
 - dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig ist;
 - 2.⁷⁹⁸ Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten, oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
- ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
- 4. die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.
- ³ Erfolgt die Rechnungslegung nicht in Franken, so ist zur Festlegung der Werte gemäss Absatz 1 Ziffer 1 für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.⁷⁹⁹

Art. 963b

C. Anerkannte Standards zur Rechnungslegung

- ¹ Die Konzernrechnung folgender Unternehmen muss nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung erstellt werden:
 - Gesellschaften, deren Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert sind, wenn die Börse dies verlangt;
 - 2. Genossenschaften mit mindestens 2000 Genossenschaftern;
 - Stiftungen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet sind.
- ² Artikel 962a Absätze 1–3 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

- ³ Die Konzernrechnung von übrigen Unternehmen untersteht den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung. Im Anhang zur Konzernrechnung nennt das Unternehmen die Bewertungsregeln. Weicht es davon ab, so weist es im Anhang darauf hin und vermittelt in anderer Weise die für den Einblick in die Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Konzerns nötigen Angaben.
- ⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung zu erstellen, wenn:
 - Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent des Grundkapitals vertreten oder 10 Prozent der Genossenschafter oder 20 Prozent der Vereinsmitglieder dies verlangen;
 - ein Gesellschafter oder ein Vereinsmitglied, der oder das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt; oder
 - die Stiftungsaufsichtsbehörde dies verlangt.

Art. 964800

Sechster Abschnitt:⁸⁰¹ Transparenz über nichtfinanzielle Belange

Art. 964a

A. Grundsatz

¹ Unternehmen erstatten jährlich einen Bericht über nichtfinanzielle Belange, wenn sie:

- Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁸⁰² sind;
- zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren mindestens 500 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt haben: und
- zusammen mit den von ihnen kontrollierten in- oder ausländischen Unternehmen, mindestens eine der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten:

⁷⁹⁸ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS **2020** 4005; **2022** 109; BBI **2017** 399).

⁷⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2023 (AS 2020 4005; 2022 109; BBI 2017 399).

⁸⁰⁰ Aufgehoben durch Ziff. I des BG vom 22. Dez. 1999, mit Wirkung seit 1. Juni 2002 (AS 2002 949; BBI 1999 5149).

Eingefügt durch Ziff. I und III 1 des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBI 2017 399). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

⁸⁰² SR **221.302**

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken.
- ² Von dieser Pflicht befreit sind Unternehmen, die von einem anderen Unternehmen kontrolliert werden:
 - für welches Absatz 1 anwendbar ist; oder
 - das einen gleichwertigen Bericht nach ausländischem Recht erstellen muss.

Art. 964b

B. Zweck und Inhalt des Berichts

- ¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange gibt Rechenschaft über Umweltbelange, insbesondere die CO₂-Ziele, über Sozialbelange, Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung der Korruption. Der Bericht enthält diejenigen Angaben, welche zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit auf diese Belange erforderlich sind.
- ² Der Bericht umfasst insbesondere:
 - 1. eine Beschreibung des Geschäftsmodells;
 - eine Beschreibung der in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1 verfolgten Konzepte, einschliesslich der angewandten Sorgfaltsprüfung;
 - eine Darstellung der zur Umsetzung dieser Konzepte ergriffenen Massnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Massnahmen:
 - eine Beschreibung der wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Belangen gemäss Absatz 1 sowie der Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen; massgebend sind Risiken:
 - die sich aus der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens ergeben, und
 - b. wenn dies relevant und verhältnismässig ist, die sich aus seinen Geschäftsbeziehungen, seinen Erzeugnissen oder seinen Dienstleistungen ergeben;
 - 5. die für die Unternehmenstätigkeit wesentlichen Leistungsindikatoren in Bezug auf die Belange gemäss Absatz 1.
- ³ Stützt sich der Bericht auf nationale, europäische oder internationale Regelwerke, wie insbesondere die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), so ist das angewandte Regelwerk im Bericht zu nennen. Bei der Anwendung solcher Regelwerke ist sicherzustellen, dass alle Vorgaben dieses Artikels erfüllt sind. Nötigenfalls ist ein ergänzender Bericht zu verfassen.

- ⁴ Kontrolliert ein Unternehmen allein oder zusammen mit anderen Unternehmen ein oder mehrere andere in- oder ausländische Unternehmen, so umfasst der Bericht alle diese Unternehmen.
- ⁵ Verfolgt das Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Belange gemäss Absatz 1 kein Konzept, so hat es dies im Bericht klar und begründet zu erläutern.
- ⁶ Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.

Art. 964c

C. Genehmigung, Veröffentlichung, Führung und Aufbewahrung

- ¹ Der Bericht über nichtfinanzielle Belange bedarf der Genehmigung und Unterzeichnung durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan sowie der Genehmigung des für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Organs.
- $^{\rm 2}$ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:
 - umgehend nach der Genehmigung elektronisch veröffentlicht wird:
 - 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.
- ³ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958*f* sinngemäss.

Siebter Abschnitt:803 Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Art. 964d

A. Grundsatz

- ¹ Unternehmen, die von Gesetzes wegen zu einer ordentlichen Revision verpflichtet und selber oder durch ein von ihnen kontrolliertes Unternehmen im Bereich der Gewinnung von Mineralien, Erdöl oder Erdgas oder des Einschlags von Holz in Primärwäldern tätig sind, müssen jährlich einen Bericht über die Zahlungen an staatliche Stellen verfassen.
- ² Hat das Unternehmen eine konsolidierte Jahresrechnung zu erstellen, so muss es einen konsolidierten Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen verfassen (Konzernzahlungsbericht); dieser ersetzt die Berichterstattung der einzelnen Gesellschaften.
- ³ Ist das Unternehmen mit Sitz in der Schweiz in den von ihm oder einem anderen Unternehmen mit Sitz im Ausland nach schweizerischen oder gleichwertigen Vorschriften erstellten Konzernzahlungsbericht einbezogen, so muss es keinen separaten Bericht über Zahlungen an
- Wrsprünglich: Sechster Abschnitt und Art. 964a–964f. Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 19. Juni 2020 (Aktienrecht), in Kraft seit 1. Jan. 2021 (AS 2020 4005; BBI 2017 399). Siehe auch Art. 7 der UeB dieser Änd, am Schluss des Textes.

staatliche Stellen verfassen. Es muss jedoch im Anhang der Jahresrechnung angeben, bei welchem anderen Unternehmen es in den Bericht einbezogen wurde, und diesen Bericht veröffentlichen.

- ⁴ Die Gewinnung umfasst alle Unternehmenstätigkeiten auf den Gebieten der Exploration, Prospektion, Entdeckung, Erschliessung und Förderung von Mineralien, Erdöl- und Erdgasvorkommen und des Einschlags von Holz in Primärwäldern.
- ⁵ Als staatliche Stellen gelten nationale, regionale oder kommunale Behörden eines Drittlandes sowie von diesen Behörden kontrollierte Abteilungen oder Unternehmen.

Art. 964e

B. Arten von Leistungen

- ¹ Die Zahlungen an staatliche Stellen können in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Sie umfassen insbesondere folgende Arten von Leistungen:
 - 1. Zahlungen für Produktionsansprüche;
 - Steuern auf der Produktion, den Erträgen oder Gewinnen von Unternehmen, ausgenommen Mehrwert- oder Umsatzsteuern und andere Steuern auf dem Verbrauch;
 - 3. Nutzungsentgelte;
 - 4. Dividenden, ausgenommen die an eine staatliche Stelle als Gesellschafterin dieses Unternehmens gezahlten Dividenden, solange diese unter denselben Bedingungen an die staatliche Stelle wie an die anderen Gesellschafter gezahlt werden;
 - 5. Unterzeichnungs-, Entdeckungs- und Produktionsboni;
 - Lizenz-, Miet- und Zugangsgebühren oder sonstige Gegenleistungen für Bewilligungen oder Konzessionen;
 - 7. Zahlungen für die Verbesserung der Infrastruktur.
- ² Bei Sachleistungen sind Gegenstand, Wert, Bewertungsmethode und gegebenenfalls Umfang anzugeben.

Art. 964f

C. Form und Inhalt des Berichts

- ¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen erstreckt sich nur auf Zahlungen, die sich aus der Geschäftstätigkeit in der mineral-, erdöloder erdgasgewinnenden Industrie oder auf dem Gebiet des Holzeinschlags in Primärwäldern ergeben.
- ² Er umfasst alle Zahlungen von mindestens 100 000 Franken pro Geschäftsjahr an staatliche Stellen, und zwar sowohl Einzelzahlungen wie auch Zahlungen in mehreren Teilbeträgen, die zusammen mindestens 100 000 Franken erreichen.

- ³ Anzugeben ist der Betrag der Zahlungen, die insgesamt und aufgeschlüsselt nach Art der Leistung an jede staatliche Stelle und an jedes Projekt geleistet werden.
- ⁴ Der Bericht ist schriftlich in einer Landessprache oder in Englisch abzufassen und vom obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan zu genehmigen.

Art. 964g

D. Veröffentlichung

- ¹ Der Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch zu veröffentlichen
- ² Er muss mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich sein.
- ³ Der Bundesrat kann Vorschriften zur Struktur der im Bericht verlangten Daten erlassen.

Art. 964h

E. Führung und Aufbewahrung Für die Führung und die Aufbewahrung des Berichts über Zahlungen an staatliche Stellen gilt Artikel 958f entsprechend.

Art. 964i

F. Ausdehnung des Anwendungsbereichs Der Bundesrat kann im Rahmen eines international abgestimmten Vorgehens festlegen, dass die Verpflichtungen nach den Artikeln 964*d*–964*h* auch auf Unternehmen Anwendung finden, die mit Rohstoffen handeln.

Achter Abschnitt:804

Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit

Art. 964i

A. Grundsatz

- ¹ Unternehmen, deren Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung sich in der Schweiz befindet, müssen in der Lieferkette Sorgfaltspflichten einhalten und darüber Bericht erstatten, wenn sie:
 - Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold enthaltende Mineralien oder Metalle aus Konflikt- und Hochrisikogebieten in den freien Verkehr der Schweiz überführen oder in der Schweiz bearbeiten; oder

⁸⁰⁴ Eingefügt durch Ziff. I und III 1 des BG vom 19. Juni 2020 (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»), in Kraft seit 1. Jan. 2022 (AS 2021 846; BBI 2017 399). Siehe auch die UeB dieser Änd. am Schluss des Textes.

- Produkte oder Dienstleistungen anbieten, bei denen ein begründeter Verdacht besteht, dass sie unter Einsatz von Kinderarbeit hergestellt oder erbracht wurden.
- ² Der Bundesrat legt jährliche Einfuhrmengen von Mineralien und Metallen fest, bis zu denen ein Unternehmen von der Sorgfalts- und Berichterstattungspflicht befreit ist.
- ³ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen kleine und mittlere Unternehmen sowie Unternehmen mit geringen Risiken im Bereich Kinderarbeit nicht prüfen müssen, ob ein begründeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht.
- ⁴ Er legt fest, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmen von den Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten ausgenommen sind, die sich an ein international anerkanntes gleichwertiges Regelwerk, wie insbesondere die Leitsätze der OECD. halten.

Art. 964k

B. Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Unternehmen führen ein Managementsystem und legen darin Folgendes fest:
 - die Lieferkettenpolitik für möglicherweise aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammende Mineralien und Metalle;
 - die Lieferkettenpolitik f
 ür Produkte oder Dienstleistungen, bei denen ein begr
 ündeter Verdacht auf Kinderarbeit besteht;
- ein System, mit dem die Lieferkette zurückverfolgt werden kann.
- ² Sie ermitteln und bewerten die Risiken schädlicher Auswirkungen in ihrer Lieferkette. Sie erstellen einen Risikomanagementplan und treffen Massnahmen zur Minimierung der festgestellten Risiken.
- ³ Sie lassen die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bezüglich der Mineralien und Metalle durch eine unabhängige Fachperson prüfen.
- ⁴ Der Bundesrat erlässt die näheren Vorschriften; er orientiert sich dabei an international anerkannten Regelwerken, wie insbesondere den Leitsätzen der OECD.

Art. 9641

C. Berichterstattung

- ¹ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan erstattet jährlich Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.
- ² Der Bericht ist in einer Landessprache oder auf Englisch abzufassen.
- ³ Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan stellt sicher, dass der Bericht:
 - innerhalb von sechs Monaten seit Ablauf des Geschäftsjahres elektronisch veröffentlicht wird:

- 2. mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich bleibt.
- ⁴ Für die Führung und Aufbewahrung der Berichte gilt Artikel 958*f* sinngemäss.
- ⁵ Unternehmen, die Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen anbieten, die einen Bericht verfasst haben, müssen für diese Produkte und Dienstleistungen selber keinen Bericht erstellen.

57





UNSERE DIENSTLEISTUNGEN - UMFASSEND UND INDIVIDUELL

Mit unseren qualifizierten Mitarbeitenden verbinden wir Fachwissen und Erfahrung zu hochwertigen Treuhanddienstleistungen und unterstützen Sie individuell in der erfolgreichen Zielerreichung.

Unsere Kunden – KMU, Pensionskassen, Nonprofit-Organisationen und Einzelpersonen betreuen wir persönlich und umfassend.

Bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde sind wir als zugelassene Revisionsexpertin registriert (Reg.-Nr. 501015).

BUCHFÜHRUNG

- Führen von Finanzbuchhaltungen für Einzelfirmen, Personengesellschaften, juristische Personen und Stiftungen
- Neben- und Spezialbuchhaltungen
- Abschlusserstellung
- Controlling und Reporting
- Administrative Führung von Unternehmen (Zahlungsverkehr, Fakturierung, Debitorenüberwachung, Kreditorenbewirtschaftung)
- Temporäreinsätze im Rechnungswesen
- Konsolidierungsstelle
- Domizilstelle

SALÄRADMINISTRATION

- Erstellen von Lohnabrechnung (Berechnung der notwendigen Abzüge oder Zuschläge, Monats-, Stunden-, Kaderlöhne, Überzeitauszahlungen, Boni)
- Durchführung der Lohnzahlungen
- Erstellen der Buchungsbelege
- Führen der Personalstammdaten
- Abrechnen der Sozialversicherungen
- Ausfertigen der Lohnausweise
- Erstellen von Auswertungen
- Beraten in Sozialversicherung und Vorsorge
- Daten- und Aktenaufbewahrung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- Ordentliche oder eingeschränkte Revision für alle Rechts- und Organisationsformen
- Revisionsstelle von Pensionskassen
- Revisionsstelle von Nonprofit-Organisationen
- Gründungs-, Kapitalerhöhungs-, Kapitalherabsetzungs- und Aufwertungsprüfungen
- Prüfung von Konzernabschlüssen nach schweizerischem Recht oder weitergehenden Standards
- Due-Diligence-Prüfungen
- Internes Revisorat

PERSONALVORSORGE

- Administrative Führung von Pensionskassen
- Versicherungstechnische Verwaltung
- Geschäftsführung
- Revisionsstelle von Pensionskassen
- Buchführung
- Abschlusserstellung
- Ausarbeitung von Statuten und Reglementen
- Umstrukturierungen
- Stiftungsratsmandate
- Kommissarische Verwaltungen
- Schulung von Stiftungsräten

WIRTSCHAFTSBERATUNG

- Beratung und Begleitung bei Gründungen,
 Umstrukturierungen, Sanierungen, Liquidationen
- Unternehmensbewertungen
- Unterstützung beim Erwerb und
- der Veräusserung von Unternehmen
- Nachfolgeregelungen
- Beratung in Finanzierungs- und Investitionsfragen
- Einführung von Rechnungslegungsstandards
- Kostenrechnungs- und Controllingkonzepte
- Budgets, Business- und Finanzpläne

STEUERBERATUNG

- Beratung von natürlichen und juristischen Personen
- Analyse und Beratung zur Steueroptimierung
- Ausfertigung von Steuererklärungen
- Unterstützung und Vertretung in Steuerangelegenheiten
- Prüfung von Projekten auf ihre Steuerfolgen
- Erarbeitung von Optimierungsvorschlägen und Konzepten
- Mittel- und langfristige Steuerplanung
- Unternehmens- und Umstrukturierungssteuerrecht

MEHRWERTSTEUERBERATUNG

- Umfassende Analyse der MWST-Situation
- Abklärung von Einzelfragen auf sämtlichen Gebieten der MWST
- Aufzeigen und Umsetzen von Optimierungsmassnahmen
- Begleitung bei Revisionen durch die Eidg. Steuerverwaltung
- Unterstützung in MWST-Belangen
 (Eintragungen, Löschungen, Abrechnungen)
- Vertretung in MWST-Verfahren
- Betreuung in grenzüberschreitenden
 MWST- und Zollfragen
- Beratung in EU-MWST-Fragen
- Fiskalvertretung ausländischer Gesellschaften

Bern

VON GRAFFENRIED AG TREUHAND
Waaghausgasse 1, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 32056 11
info@graffenried-treuhand.ch
www.graffenried-treuhand.ch

Zürich

VON GRAFFENRIED AG TREUHANI Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich Telefon +41 44 273 55 55 info@graffenried-treuhand.ch www.graffenried-treuhand.ch